

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die oeffentliche Aufsicht und Fuersorge fuer die Ziehkinder in Oesterreich

Novak, Dorothea

Innsbruck, 1924

[urn:nbn:at:at-ubi:2-2914](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-2914)



DIE OEFFENTLICHE AUFSICHT UND FUERSORGE. FUER DIE ZIEHKINDER
IN OESTERREICH.

I N A U G U R A L - D I S S E R T A T I O N

zur

Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates
an der

LEOPOLD - FRANZENS - UNIVERSITAET

in

INNBRUCK.

*Herrn Prof. Kullisch
ex. 3. Begutachtung
Erich 8/5*

von

DOROTHEA NOVAK.

[Innsbr. (im 1924.)]

UB INNSBRUCK



+C201549207

"Für den Staat bedeutet die Fürsorge der in Pflege und Erziehung vernachlässigten Jugend ein Interesse der Selbsterhaltung - für das Volk die Sorge um die eigene Zukunft."¹⁾

I.

Die Bezeichnung "Ziehkind" wurde erst durch das Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.76, über den Schutz von Zieh- u. unehelichen Kindern, allgemein und eindeutig verständlich. Noch heute findet man vielfach die Ausdrücke "Pflege" - "Halte"- u. "Kostkinder", Bezeichnungen, die hinsichtlich ihres Umfanges kleine Unterschiede aufweisen. So verstand man unter "Kostkindern" Kinder, die von den Gemeinden, unter "Pflegekindern" solche, die von den Angehörigen in Pflege gegeben wurden. Löning will unter "Haltekindern" sogar nur "kleinere, gegen Entgelt von den Eltern oder Vormündern in fremde Pflege gegebene Kinder" verstehen.²⁾

Genauer Einblick in das Ziehkinderwesen zeigte aber, dass nicht nur bei Kindern in fremder Pflege, bei Pflege gegen Entgelt, oder bei kleineren Kindern eine Schutzbedürftigkeit besteht, sondern bei jedem Kind, das, als eheliches oder uneheliches, gegen oder ohne Entgelt, in fremder Familie aufwächst. Auch die eigene, meist unvollständige Familie der unehelichen Kindesmutter, des Kindesvaters, oder selbst der unehelichen Kindeseltern bieten dem unehelichen Kinde durch die Unsicherheit ihres Bestandes nicht genügend Schutz.

Dieser Einsicht Rechnung tragend, umfasst in Oesterreich nach der Ziehkinderordnung³⁾ der Begriff

1). Vgl. Reicher "Fürsorge für die verwahrloste Jugend" Vorwort
2). Löning, a.a.O. "Haltekinde".
3). Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soz. Verwaltung vom 1. IV. 1919, St.G.Bl. Nr. 202 zum Gesetz über den Schutz der Ziehkinder und unehelichen Kinder.

"Ziehkind", alle ehelichen Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in Pflege befinden und sämtliche unehelichen Kinder, auch wenn sie sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.

Ueberall, wo die Pflegekinderhaltung überprüft wurde, trat die hohe Sterblichkeit, das körperliche und geistige Elend der Ziehkinder zu Tage. Der Grund hierfür darf weniger bei den Pflegefrauen, als bei den Müttern dieser Kinder gesucht werden und nicht das Moment der "fremden Pflege", sondern das der "Unehelichkeit" ist hierbei das Ausschlaggebende.¹⁾

Der weitaus grösste Anteil der Ziehkinder fällt auf die unehelichen Kinder; zwar nicht in allen Ländern, wie z.B. in Frankreich, wo auch eheliche Kinder in den ersten Lebensjahren häufig in Pflege gegeben werden,²⁾ jedenfalls aber in Oesterreich und Deutschland. Es haben somit alle Erscheinungen der Unehelichkeit an und für sich auf die Ziehkinder Geltung.

Diese Erscheinungen äussern sich als: erhöhte Kinder - besonders Säuglingssterblichkeit, Lebensschwäche, Unterernährung, Kindermorde, Kindermisshandlung, geistige Minderwertigkeit, Hang zum Verbrechen.³⁾

Der Unterschied in der Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder, ist in allen Statistiken verzeichnet. So stehen in einer Reihe deutscher Städte, in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, 24% gestorbener ehelicher Kinder, 36 - 50% gestorbenen unehelichen Kindern gegenüber.⁴⁾ Zur gleichen Zeit schreibt Dr. Cheisson, dass in Frankreich gerade doppelt so viel uneheliche als eheliche Kinder sterben.⁵⁾ Die österreichischen Statistiken bringen ähnliche Daten.

1). Spann "Lage und Schicksal der unehelichen Kinder" a.a. Taube "Ziehkinder", a.a.O.

2). Löning "Haltekinder", a.a.O.

3). Neumann "Die unehelichen Kinder in Berlin", a.a.O. Spann und Taube wie oben.

4). Taube "Schutz der unehel. Kinder in Leipzig" a.a.O.

5). Taube, ebendort.

In den Jahren 1900 - 1911 ist die Summe aller innerhalb des 1.-5. Lebensjahres gestorbenen ehelichen Kinder kleiner, als die zur gleichen Zeit gestorbenen unehelichen Säuglinge allein.¹⁾

In den letzten Jahren sind die Unterschiede nicht mehr so bedeutend, immerhin starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahr, u.zw. im Kalenderjahr 1914 und 1915, ehel. 1745, unehel. 2152. Im letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahr stieg der Prozentsatz der unehelich Verstorbenen. Von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahr

im Kalenderjahr 1917 u.1918, 1918 u.1919, 1919 u.1920

ehelich	1682	18'14	15'95
unehelich	2311	27'29	21'11.

Die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ist demnach noch um cr. 6% höher als die der ehelichen.²⁾

So traurig diese Tatsachen sind, sie dürfen ebensowenig wundern, als die vorhin genannten anderen Erscheinungen der Unehelichkeit. Denn diese Kinder entstammen zumeist Müttern, die nicht im Stande sind, selbstständig für ihre Kinder zu sorgen. Während der Schwangerschaft oft schweren physischen Anstrengungen und psychischen Depressionen ausgesetzt, selbst unterernährt, bringen diese Mütter häufig frühgeborene und schwache Kinder zur Welt, die sie durch die Notwendigkeit des eigenen Broterwerbes nicht selbst stillen können oder wollen, und die ihnen nur schwer drückende Last bedeuten. Kein Wunder dann, wenn die "Engelmacherin" nicht angezeigt, wenn von der Mutter selbst der Pflege des Kindes nicht viel Sorgfalt zugewandt wird. Die meist ungünstige soziale Lage, die Aufsichtslosigkeit und die oft grosse geistige Minderwertigkeit der unehelichen Mutter führten Spann zu der Behauptung, dass es

1). Oesterr. Statist. Handbuch, a.a.O. (C6, Kindersterblichkeit b).

2). Statist. Handbuch für die Republik Oesterr. a.a.O. pag. 13.

"für das uneheliche Kind besser ist, die Kindesmutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verheiraten."¹⁾ Wenn diese Meinung auch von vielen Fachmännern bekämpft wird²⁾, ist für das uneheliche Kind doch jedenfalls eine besonders gute und strenge Erziehung notwendig, um die in ihm gelegene Minderwertigkeit, Willensschwäche und den Hang zum Verbrechertum zu überwinden.

Ueber die Anzahl der in den österreichischen Ländern vorhandenen Pflegekinder fehlten bis zum Jahr 1910 genaue Daten. Erst die Volkszählung vom 31. Dezember 1910 registrierte die Pflegekinder in eigener Spalte und zählte im damaligen Oesterreich 127.855 Pflegekinder, so dass auf 10.000 Personen 45 Pflegekinder entfielen.³⁾ Die Zählung litt allerdings darunter, dass der Begriff der Pflegekinder kein einheitlicher war und auch über 14jährige Pflegekinder teilweise mitgerechnet wurden.⁴⁾ Trotzdem ergibt die Zählung befriedigende Aufklärung..

Sie lässt erkennen, dass die Pflegekinderhaltung in den Alpenländern am stärksten, in den Süd- und Ostländern am seltensten und auch in den Sudetenländern noch unter dem Durchschnitt vertreten war.⁵⁾ Dabei wiesen die Alpenländer auch die höchste Zahl der Anstaltsinsassen auf. Die hohe Pflegekinderzahl darf daher nicht mit dem Mangel an Anstalten erklärt werden. Aus dem Gesagten resultiert die Tatsache, dass der Republik Oesterreich der Pflegekinder reichste Teil der ehemaligen Monarchie erhalten blieb.

Ihren Hauptsitz hatte die Pflegekinderhaltung nach der Zählung vom Jahre 1910 in Steiermark und Kärnten, von wo die Zahlen nach Norden, Süden und Westen abnahmen. In Oberösterreich war der Landesdurch-

1). Klumker und Spann, "Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehel. Kinder." a.a.O. pag. 20
 2). Taube "Ziehkinder", a.a.O.
 3). Hecke "Pflegekinderhaltung in Oesterr." a.a.O. pag. 538ff
 4). Hecke, ebendort pag. 562..
 5). Hecke, ebendort pag. 538ff.

schnitt viel geringer als in Nieder-Oesterreich. Die Verteilung war dortselbst eine ungleiche. Hohe Zahlen wiesen die Bezirke des Viertels ob dem Manhartsberge und ob dem Wienerwald auf. Diese Erscheinung war wesentlich beeinflusst durch die vom Landes-Zentralkinder-Heim in Aussenpflege gegebenen Kinder. In Salzburg war die Pflegekinderzahl wieder höher als in Nieder-Oesterr. Das zusammenhängende Gebiet der hohen Pflegekinderzahlen von Steiermark, Kärnten und Süd-Salzburg griff auch nach Nord-Tirol über, wo besonders die Bezirke Kitzbühel, Schwaz, Lienz, Innsbruck-Land, Brunneck, Kufstein und die südlichen deutschen Gebiete Meran und Bozen-Land an der Pflegekinderhaltung stark beteiligt waren. Geringe Zahlen zeigten die Bezirke von Ost-Tirol, sowie von Innsbruck-Stadt und Bozen-Stadt. Noch geringer waren die Anteile der italienischen Bezirke, die oft nur 1 - 3 Pflegekinder auf 1000 Einwohner, im Gegensatz zu 11 - 18 Pflegekindern in den obgenannten Nord-Tiroler Bezirken zählten. Auch Vorarlberg beteiligte sich nur mit 5 - 7 Pflegekindern auf 1000 Einwohner an der Pflegekinderhaltung.

In den neuen Statistischen Handbüchern für die Republik Oesterreich findet die Pflegekinderhaltung keine Berücksichtigung. Die Durchführung der Ziehkinderaufsicht ist auch noch nicht so weit fortgeschritten, dass von dort sichere Zahlenangaben kämen, so dass eine Uebersicht über den tatsächlichen Stand der Pflegekinderhaltung in der Republik Oesterreich gegenwärtig fehlt.

Die Erwartung, die schon Lönung und Hugelmann mehrfach aussprachen, dass Pflegekinder in Gegenden zahlreicher unehelicher Geburten häufiger sind, wird in Oesterreich im allgemeinen bestätigt.¹⁾ Ausnahmen bildeten nach der Zählung vom Jahre 1910

1). Hecke "Pflegekinderhaltung in Oesterreich" a.a.O. pag. 539, 540, 547-552.

Kärnten einerseits, Tirol andererseits. Denn während Kärnten im Jahresdurchschnitt 1901 - 1910 mit 12'28 unehelichen Geburten auf 1000 Einwohner (oder einen Landesdurchschnitt von 37 unehelicher auf 100 Geburten überhaupt) die höchste Unehelichkeitsziffer aufwies, stand es bezüglich der Pflegekinderhaltung hinter Steiermark zurück. Tirol hingegen, das sich in der gleichen Zeit durch eine ausserordentlich geringe Zahl unehelicher Geburten, nämlich nur 2'21 auf 1000 Einwohner auszeichnete, stand bezüglich der Anzahl der Pflegekinder neben Kärnten. Doch wiesen auch in Tirol die nördlichen Bezirke bedeutend höhere Unehelichkeitsziffern gegen die, besonders im früheren Welschtirol, sehr geringen Zahlen auf; beispielsweise entfielen auf 100 Geburten an unehelichen in Kitzbühel 23, in Kufstein 15, gegen Trient 4 und Bozen 3. ¹⁾

Diese Abweichungen lassen sich teilweise durch Ansammlungen von bezirk fremden, oder landesfremden Pflegekindern, besonders aber durch Abgabe von Kostkindern aus den Grosstädten Wien und Graz erklären. Das nieder-österreich. Landes-Zentralkinderheim hat z.B. allein in steiermärkische Bezirke bis zu 500 Kinder abgegeben.

Hinsichtlich des Alters der Pflegekinder sind zwei Altersstufen zu unterscheiden: das vorschulpflichtige und das schulpflichtige Alter. In den ehemaligen Sudeten- und südlichen Ländern Oesterreichs war mehr das schulpflichtige Alter vertreten, ebenso in Tirol bis auf die der Gebärenstalt in Innsbruck nächst gelegenen Bezirke. Steiermark, Ober-Oesterreich und Salzburg wiesen mehr vorschulpflichtige Kinder auf, so dass in den Alpenländern die unterste Altersstufe überwog. ²⁾ Diese Tatsache, die heute noch zu Recht

1). Statistik der Bewegung der Bevölkerung 1911, neue Folge der österr. Statistik, 8. Bd., 1. Heft, pag 16.

2). Hecke, a.a.O. Uebersicht 11.

besteht und als Loslösung gerade der kleinen Kinder vom Elternhause eine bedenkliche Sitte bedeutet, ist der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig und macht die Ausbreitung einer tatkräftigen Säuglings - und Kleinkinderfürsorge gerade in diesen Ländern dringend notwendig.

Die beiden Geschlechter sind unter den Pflegekindern ziemlich gleich vertreten. Im allgemeinen überwiegt das weibliche Geschlecht, was hinsichtlich des analogen Verhältnisses in der Gesamtbevölkerung nicht erstaunen dürfte.¹⁾ Der Mädchenüberschuss ist aber in der Mehrzahl der Länder eine besondere Erscheinung der Pflegekinder, da im allgemeinen die jüngste Altersklasse bis zu 10 Jahren in Oesterreich einen Knabenüberschuss zeigt²⁾, der erst nach dem 13. Lebensjahr dem bestehenden Ueberschuss des weiblichen Geschlechtes Platz macht. Unter den bei den Jugendämtern und Säuglingsfürsorgestellen einlaufenden Anfragen nach Pflegekindern, sind jene nach Mädchen die Häufigsten. Die Gründe dürften meistens darin liegen, dass die Frauen das anschmiegende Wesen der Mädchen vorziehen; ihrer Freude an Schmuck und Putz^{Raum}geben und bei Mädchen in der Wirtschaft eher Hilfe erreichen können, als bei Knaben.

Die heutige Ziehkinderaufsicht entwickelte sich langsam aus dem im A.B.G.B. vorgesehenen Vormundschaftsrecht und Recht des unehelichen Kindes einerseits, aus der Armen- und Findlingspflege andererseits. Rechtsvertreter und Arzt waren es, denen nach jahrzehntelanger Forschungs - und Aufklärungsarbeit die Besserstellung der Ziehkinder gelang.

1). Hecke, a.a.O. Uebersicht 11.

2). Oesterr. Statistik, Neue Folge, I. Bd. 3. Heft, Tabelle 1. Hecke, a.a.O. Uebersicht 4.

Das A.B.G.B. regelt die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und gewährt ihnen hauptsächlich privatrechtlichen Schutz. Die vormundschaftliche Fürsorge mit öffentlich-rechtlichem Schutz ist eine Errungenschaft der letzten Dezennien. Sie äussert sich in der Einführung der Berufsvormundschaft neben den früher nach österreichischem Privatrecht fast ausschliesslich vorgesehenen Einzelvormundschaften.

Das A.B.G.B. verfügt einerseits mit §161, dass die uneheliche Geburt einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch tun darf, schmälert aber andererseits die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, indem es im § 155 ausdrücklich sagt, "die unehelichen Kinder geniessen nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen. Diese Einschränkung wird in den §§ 165 - 171 näher ausgeführt. Nur gegenüber seiner mütterlichen Familie ist das uneheliche Kind dem ehelichen rechtlich gleich gestellt. Dem Vater gegenüber gilt das uneheliche Kind als nicht verwandt; deshalb steht jenem nicht die väterliche Gewalt zu, das Kind erhält einen Vormund (§166). Zwischen dem Kind und dem unehelichen Kindesvater besteht auch kein Erbrecht, wohl aber zwischen Kind und Kindesmutter und den Verwandten der Kindesmutter.

Zur Bestreitung des Unterhaltes, d.i. Verpflegung, Erziehung und Versorgung ist vorzüglich der Vater verpflichtet; in 2. Linie die Mutter und nach dieser die mütterlichen Grosseltern. (§166, I. T. N. Die Alimentationspflicht des Vaters geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben des Vaters über. (§171, I. T.

Das Recht auf Erziehung des unehelichen Kindes steht vor allem der Mutter zu; trotzdem muss der Vater die Verpflegskosten bestreiten. Nur wenn das Wohl des Kindes durch die mütterliche

Erziehung gefährdet ist, hat der Vater Recht und Pflicht, das Kind von der Mutter zu trennen, es zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. (§ 169, I.T.N.)

Nach österreichischem Privatrecht wurde bis zur I. Teilnovelle des A.B.G.B. an der unentgeltlichen, ehereamtlichen Einzelvormundschaft festgehalten. Daneben bestand als einzige Ausnahme die Anstaltsvormundschaft. Diese ist mit dem Hofdekret vom 17. August 1822, Nr. 1888 I.G.S. und dem Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1823, Nr. 1948 I.G.S. für die in den Findel- und Waisenanstalten befindlichen Kinder angeordnet. Diese Anstaltsvormundschaft wurde durch §§ 50 und 53 I.T.N. bestätigt, beziehungsweise neu geregelt. (Zusatz zu §§ 207, 208 A.B.G.B.) Der sachkundigen Durchführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten bei gesetzlicher Anstaltsvormundschaft dienen die noch später zu erwähnenden Rechtsschutzämter an den Findelanstalten in Wien und Graz.

Beim unehelichen Kind ist die Tatsache der Geburt der Rechtsgrund für die Bestellung eines Vormundes. Die Vermittlung an das Gericht erfolgt durch die periodischen Geburtsanzeigen der Seelsorger, die die Geburtsmatriken führen, oder durch die politischen Behörden. Ausserdem sind Verwandte und nahe Bekannte des unehelichen Kindes sogar unter Strafandrohung zur Anzeige an das Gericht verpflichtet. (§ 189). Das Gericht hat die Pflicht sobald es von einer Geburt Kenntnis erhält, von Amts wegen einen Vormund zu ernennen (§ 190).

Der Ernennung, beziehungsweise Auffindung geeigneter Vormünder begegneten in Oesterreich schon in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Schwierigkeiten, die mit den Jahren und in den grossen Städten sich noch bedeutend stei-

gerten.¹⁾

Hierüber einige zeitgenössische Urteile:

Eine Flugschrift aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts brachte folgende Notiz: "Was die gerichtliche Vormundschafspflege anlangt, so bestehen wohl darüber Gesetze, sie ist auch in den Akten zu finden, tatsächlich aber besteht sie nur der Form, nur dem Namen nach.

In Nieder-Oesterreich sind z.B. in vielen Gerichtssprengeln die jeweiligen Gerichtsdienere als Titular-Generalvörmunde für alle armen Waisen des Sprengels bestellt, die sich natürlich um das Schicksal ihrer Mündel ebensowenig kümmern, wie um das Schicksal der etwaigen Bewohner des Mondes."²⁾

Aehnliches entnehmen wir aus den Mitteilungen von k.k. Bezirksgerichten über die Zustände auf dem Gebiet der Vormundschafsverwaltung. (Erhebungen 1890).

So schreibt das Bezirksgericht Hietzing:

".....Bei unehelichen Kindern, welche sich hier in Privatpflege befinden, mangelt eine Anzeigepflicht und können derartige Kinder oft Jahre ohne Vormund bleiben.....".

Mitteilung des Bezirksgerichts Heimburg:

"....Die Vormundschafsbestellung unterbleibt bei unehelichen Kindern nur in jenen Fällen, wo das Gericht nicht zur Kenntnis gelangt, was sehr häufig der Fall ist".

Mitteilung des Bezirksgerichts Feldkirchen:

"....Es erfolgt die Vormundschafsbestellung oft erst bei Eintritt der Schulpflicht....."

Mitteilung des Bezirksgerichts Wischau; Mähr.-

Neustadt: "....Die Gerichte kommen sehr selten in

1) Keller-Klumker, a.a.O. pag. 1114.

Reicher, "Fürsorge für die verwahrloste Jugend, pag. 3

2) Reicher, ebendort, pag. 311, Nr. 5.

die Lage, über die Pflege und Erziehung armer Mündel etwas zu erfahren. Die Gerichte sind infolge ihrer bureaukratischen Einrichtung und anderweitigen Geschäfte einerseits, der Grösse der Bezirke und Entfernung der Gemeinden andererseits nicht geeignet, die erforderliche Tätigkeit in dieser Angelegenheit zu entwickeln, welche überhaupt gar nicht in das Gebiet des Gerichts, sondern in das der Verwaltung gehört." ¹⁾

Diese Tatsachen, die auch von der Justizverwaltung mit grosser Offenheit zugegeben wurden, ²⁾ haben einerseits zu mehrfachen administrativen Anregungen und Einrichtungen geführt, andererseits die Erkenntnis von der grossen Notwendigkeit der Berufsvormundschaft allgemein verbreitet und gefestigt.

In Nachahmung des im B.G.B. für das deutsche Reich vorgesehenen Gemeindewaisenrates wurden in Oesterreich zur Unterstützung der Gerichte in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen ähnliche Institutionen geschaffen. ³⁾ Bezirksrichter Janisch machte sich um diese Einrichtung besonders verdient. Er baute den Gemeindewaisenrat auf der rechtlichen Grundlage der §§ 189, 178 und 217 A.B.G.B., als eine vom Vormundschaftsgericht erwählte und diesem halbamtlich zugehörige Kommission, zur gründlichen gemeindeweisen Ueberwachung der Pflegebefohlenen auf.

Die im Jahre 1900 in Böhmen zuerst ins Leben getretenen Gemeinde-Waisenräte fanden, wie aus den Mitteilungen des Verordnungsblattes des Justizministeriums hervorgeht, in vielen anderen Gerichtsbezirken rasche Verbreitung. Auch die "Wiener Waisenräte", die bereits im Wiener Gemeinderatsstatut vom 30.XI.1854 beschlossen und bestellt, aber später in

1). Reicher, "Fürsorge für die verwahrloste Jugend" pag. 312 ff

2). Reicher, ebendort, pag. 41

3). " " " 185 ff, 417 ff, 461 ff.

Verfall geraten waren, wurden neuerlich ins Leben gerufen. Sie galten ebenfalls als halbamtliche, an die einzelnen Bezirksgerichte in Wien angeschlossene Organe, beruhten aber auf der rechtlichen Grundlage des Vereinsgesetzes.

Beide Formen der Waisenräte hatten als Hauptaufgabe die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen fortwährend und auf das Genaueste zu überwachen und wenn nötig, helfend einzugreifen. Sie teilten sich in ihren Tätigkeiten derart, dass nur wenige Schützlinge auf den einzelnen Pfleger entfielen. Sie galten als beratende Organe der Gerichte, hatten Vormünder, Mitvormünder und Kuratoren den Gerichten vorzuschlagen und die Tätigkeit dieser Vormünder zu überprüfen. Dem Waisenrat hatten statutengemäss nicht nur Waisenspflieger, sondern auch Waisenspfliegerinnen anzugehören. Diese Bestimmung war besonders zweckfördernd, weil den Bedürfnissen des Kindesalters von Frauen ein viel grösseres Verständnis entgegengebracht wird, als von Waisenspfliegern und Richtern.

Die von der Regierung eingebrachte I. Teil-Novelle zum A.B.G.B. wandelt die Waisenräte in Vormundschaftsräte um, und geht in dem Ausmass der eingeräumten Rechte noch weiter. So ist beispielsweise die Beaufsichtigung von Kindern unter 7 Jahren und die Ueberwachung von weiblichen Mündeln regelmässig Waisenspfliegern zu übertragen.

Der § 284 A.B.G.B. spricht nach der I. Teil-Novelle folgendes aus: "Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelsgerichtsbarkeit sind die Vormundschaftsräte berufen. Deren Zusammensetzung und Aufgabe wird durch besondere Gesetz bestimmt."

Diese geplante Veränderung ist niemals zustande gekommen. Deshalb sind die Waisenräte dort

wo sie noch bestehen und ihre Tätigkeit ausüben, als halbamtliche, aus Privatinitiative geschaffene Organe anzusehen.

Haben die Waisenräte schon vor dem Ziehkinder-gesetz vom 4. Feber 1919 viel zum Wohl und Schutz der Pflege-, unehelichen- und Waisenkinder geleistet, so blieb ihre Tätigkeit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, eben in dessen Dienst, eine sehr wertvolle; denn in verschiedenen Gemeinden konnten sie sofort die Geschäfte einer Ziehkinderaufsichtsstelle übernehmen und führen sie teilweise noch heute.

Neben den Bestrebungen, auf diesem Weg eine Besserung der Pflegeaufsicht herbeizuführen, drängten andere Kräfte zur Verwirklichung der Berufsvormundschaft. Dies führte zuerst zu den Versuchen der Sammelvormundschaft bei den Kinderschutzbämtern in Mährisch-Ostrau, Brünn, Graz, Mödling u.a., zuletzt zur Errichtung einer Berufsvormundschaft beim Stadtmagistrat Wien.¹⁾

Die gesetzliche Grundlage erfuhr die Generalvormundschaft erst durch den § 54, I. T. N. (§ 208 A. B. G. F. und die darauf beruhende Ministerialverordnung vom 24. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 195. Nach dieser besteht die Generalvormundschaft darin, dass durch allgemeine Anordnung des Präsidenten des Landes - oder Kreisgerichtes dem Generalvormund die Vormundschaft über alle, oder über bestimmte Gruppen unehelicher Kinder in seinem Sprengel ein für alle Mal (automatisch eintretende Generalvormundschaft), oder in jedem Falle einzeln (Sammelvormundschaft) übertragen wird. Die Bestellung des Generalvormundes erfolgt durch Gemeinden oder andere Körperschaften.²⁾

Der Wert der Generalvormundschaft in Ver-

1). Keller-Klumker, a. a. O. pag 1116.

2). Suchanek, a. a. O. pag. 23.

bindung mit der Ziehkinderaufsicht soll noch später besprochen werden. ¹⁾

Die Ziehkinder als solche sind, wenn sie auf Grund des gewöhnlichen Kostkindervertrags in Pflege gegeben werden, durch diesen nicht rechtlich geschützt.²⁾ Dieser Vertrag, der nicht als familierechtlicher, sondern als obligatorischer Dienstvertrag anzusehen ist, - geschlossen zwischen ^{und Erziehung} den zur Verpflegung ^{des Kindes} verpflichteten Personen mit der Person, welche das Kind erziehen und verpflegen soll, - genießt keine gesetzliche Regelung. Er kann daher schriftlich oder mündlich abgeschlossen und nach allgemeinem Vertragsrecht wieder gelöst werden, eventuell auch durch einen am Vertrag unbeteiligten Teil, z.B. durch ein Familienoberhaupt, durch den Vormund, durch das Vormundschaftsgericht. Eine Ausnahme bilden nach § 186 A.B.G.B. nur jene Ziehkinder, deren Kostkinderverhältnis sich auf einen der Annahme an Kindesstatt ähnlichen Vertrag, den Pflegevertrag, stützt. Nach diesem werden Kinder von fremden Personen zur Pflege und Erziehung auf eigene Kosten, ohne Ersatzanspruch an ihre leiblichen Eltern aufgenommen. Dieser Vertrag stellt dauernde familienrechtliche Beziehungen zwischen Kostkind und Pflegeeltern her und bedarf der Zustimmung des Vormundes und der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts. Diese Bestätigung ist um so mehr notwendig, wenn die Rechte der Eltern oder des Kindes beschränkt und diesem besondere Verpflichtungen, - z.B. die Pflegekosten aus einem künftig zu erwerbenden Vermögen oder durch die während einer bestimmten Zeit zu leistenden Dienste zu ersetzen, - auferlegt werden.

Ausser dieser kleinen Gruppe genießen die Ziehkinder als solche, nach dem A.B.G.B., keinen besonderen Schutz.

1). Vgl. h.o. pag. 40 ff.

2). Suchanek, a.a.O. pag 23.
Hugelmann, a.a.O.

Die öffentliche Fürsorge und Aufsicht für die Ziehkinder in Oesterreich war im vorigen Jahrhundert mit Ausnahme von Steiermark nur hinsichtlich der Findlinge und Armenkinder geregelt.

Die österreichischen Findelanstalten sind eine Schöpfung Kaiser Josef II. aus dem Jahre 1784, zu einer Zeit, als die Sterblichkeit der unehelichen Kinder 90% betrug.¹⁾ Die erste Anstalt wurde in Wien errichtet, der sehr bald 15 andere staatliche Findelanstalten in Graz, Laibach, Prag, Linz, Triest, Brünn, Olmütz, Krakau, Lemberg, Innsbruck und 5 kleinen Städten Dalmatiens nachfolgten.

Die Organisation entstand in Anlehnung an das romanische System der in den romanischen Ländern bestehenden Findelanstalten, stellte sich aber von Anfang an als ein eigenes, das „Josefinische System“²⁾, dar. In ersteren fanden unbekannte Kinder, ohne Nachforschung nach Herkunft und Name, unbeschränkte Aufnahme. Die Findlinge wurden Eigentum der Anstalten, die keinerlei Auskünfte über die Kinder gaben. Die geschlossenen Anstalten blieben ständiger Aufenthaltsort der Kinder.

Das im josephinischen System Neue war die Verbindung mit der Gebäranstalt, sowie die Verpflichtung der Aufgenommenen, im Gebärrhaus zu Unterrichtszwecken und in der Findelanstalt zu 4monatlichem Ammendienst verwendet werden zu können. Ausserdem galt das Findelhaus nur als Durchgangsstation und Säuglingsspital, solange, bis die Abgabe an geeignete Pflegeparteien gegen Kostgeld möglich war. Die Kinder blieben aber bis zum Normalalter (anfänglich bis zu 15 Jahren, später in Wien bis 10, in Graz bis zu 2 Jahren) im Verband der Findelanstalt, die für die

1). Keller- Klumker, a.a.O. pag. 588 ff.

2). Keller- Klumker, ebendort,
Mischler, "Findelanstalten", a.a.O.

Beaufsichtigung der Kinder und Pflegefamilien Sorge zu tragen hatte.

Mit Erlass des Staatsministeriums vom 9.IX. 1863, Z. 5633 und dem Gesetz vom 29.II. 1868, § 8, R.G.Bl. Nr. 15, gingen die Findelanstalten aus der Staats- in die Landesverwaltung mit staatlicher Oberaufsicht über. Daraufhin wurden wegen der hohen Erhaltungskosten die meisten Anstalten aufgelöst.

Im heutigen Oesterreich bestehn noch zwei der ehemaligen Findelanstalten, in Wien und Graz.

Anfänglich war die Aufnahme in die Findelanstalten nicht an Herkunft und Bedürftigkeit geknüpft. Das Heimatgesetz vom 3.XII. 1863, R.G.Bl. Nr. 105, regelte die Zuständigkeit heimatloser Findlinge. In der Folgezeit wurde als erste Forderung der Nachweis der Mutter über ihre Zuständigkeit verlangt. 1904 beschloss der n.ö. Landtag auch den Nachweis der Bedürftigkeit von den Müttern zu fordern. 3 Jahre später fiel aus dem Anstaltsstatut mit allerhöchster Genehmigung auch die Bestimmung, dass keine Verpflegte nach dem Namen des Kindesvaters gefragt werden dürfe. Damit war der Weg zur späteren Errichtung einer Rechtsschutzstelle nach Grazer Vorbild geebnet.

Die Steiermärkische Landesfindelanstalt wurde 1872 mit Beschluss des steiermärkischen Landtages aufgehoben, jedoch 1898, auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1898, neu errichtet.¹⁾ Danach war die Anstalt als Einrichtung der öffentlichen Armenpflege gedacht. Die Findelpflege umfasste Innen- und Aussenpflege, doch sollte letztere die Regel bilden, erstere auf lebensschwache und kranke Kinder beschränkt bleiben.

Heute nehmen beide Anstalten auf: gegen

1). Reicher, "Fürsorge für die verwahrloste Jugend", a.a.O. pag. 320 ff.

Nachweis des Namens und der Zuständigkeit arme, uneheliche Kinder, die in der Gebäranstalt zur Welt kommen. Ferner in Unterstützung der öffentlichen Armenpflege, auf Ansuchen dieser, eheliche und uneheliche Kinder bis zu einer gewissen Altersgrenze. Schliesslich auf die Zahlabteilung eheliche und uneheliche Kinder gegen Entgelt.

Es verschmelzen also die Einrichtungen für Findlinge immer mehr mit denen für überhaupt bedürftige Kinder und nur für die erste Gruppe der obgenannten Kinder kommt die Vormundschaftsführung und Ueberwachung der Aussenpflege noch in Betracht.

Die Direktionen der Findelanstalten führen über alle im Verbande der Anstalt befindlichen ~~Kinder~~ Findlinge die Vormundschaft, nach den obenwähnten Hof- und Hofkanzleidekreten.

Zur Wahrung der Rechte der Findelkinder wurde auf Grund des § 19 des Statutes der öffentlichen Findelanstalten des Landes Steiermark, in Würdigung der neu errichteten Leipziger Ziehkinder-Anstalt, ein Rechtsschutzorgan als Findelanwalt bestellt.¹⁾ Zur Führung der Vormundschaft gesellte sich als Aufgabe der Rechtsschutzstelle die Erhebung des Kindesvaters und die Heranziehung dieses, sowie sonstiger alimentationspflichtiger Angehöriger, zur Leistung der Unterhaltsbeiträge.

Durch die Errichtung dieser Rechtsschutzstelle wurde die Frage der für den Schutz der Zieh- und unehelichen Kinder so bedeutungsvollen Berufs- und Generalvormundschaft aufgerollt.

Eine Hauptsorge der Findelanstalten umfasste seit jeher die in Aussenpflege untergebrachten Schützlinge. Die Bedingungen, unter welchen die Abgabe an

1). Hueber, "Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oestreich", a.a.O. pag. 224 ff.

die Pflegemütter erfolgen darf, sind in den Statuten genau vorgesehen, Jeder Abgabe geht eine genaue ärztliche Untersuchung des Kindes voran. Die Sicherung guter Pflege sollen genaue Bestimmungen über die Pflegeparteien, deren Beruf, Vermögensverhältnisse, Unbescholtenheit, Zahl und Alter der eigenen Kinder, gewährleisten. Diesbezügliche Zeugnisse von Gemeinde, Pfarramt und Arzt müssen vor Uebernahme des Kindes beigebracht werden. Den Pflegefrauen wird eine Pflegeordnung, enthaltend ihre Pflichten und Rechte, übergeben. Danach ist die Ankunft in der Wohngemeinde, sowie jede Wohnungsänderung, sofort der Ortsbehörde anzuzeigen; bei Aufforderung der Direktion das Kind zurückzustellen und darf ohne Bewilligung der Direktion das Kind niemandem ausgefolgt/~~werden~~ und die Pflegestelle nicht gewechselt werden. Ferner enthält die Pflegeordnung die Normen über die Pflege des Kindes, über die Folgen der Vernachlässigung oder Misshandlung nach §114 und §130 St.G. II., über die Rückstellung des Kindes in die Anstalt im Falle der Erkrankung, über die Inanspruchnahme unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, über das Ableben des Kindes, endlich über die Höhe und Auszahlung der Kostgelder. Die Ueberwachung der Kinder und Pflegeparteien ist verschieden organisiert. Die von der Wiener Findelanstalt untergebrachten Kinder wurden nach Pfarrsprengeln in Kolonien zusammengefasst; für jede Kolonie ein besoldeter Koloniesekretär und Koloniearzt bestellt. Für die in steiermärkischer Landesversorgung stehenden Findelkinder wurde ein eigenes amtliches Organ, der Landesfindel-Inspektor; bestellt,¹⁾ dessen Aufgaben in den persönlichen Besuchen der Findelkinder in den Pflegefamilien, in der Belehrung der Pflegeparteien und in der eventuellen Anzeige an den Landesausschuss, im Falle unzulänglicher Pflege, bestand.

1). Reicher, "Fürsorge für die verwahrloste Jugend" I. a. a. O. pag. 322 ff.

Damit wurde der Findelinspektor zu einem wichtigen ^{Organ} des Kinderschutzes. Die von ihm gemachten Erhebungen boten wertvolle Einblicke in das so lange unbeachtete Gebiet des Pflegekinderwesens.

Für die nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge sorgte das Reichssanitätsgesetz vom 30.IV.1870, §3, lit.c, R.G.Bl.Nr.68, insoweit, als es den Gemeinden die Evidenthaltung und Ueberwachung dieser Findlinge übertrug.¹⁾ In einer Reihe von Vorschriften wurde in der Folgezeit den politischen Behörden, Pfarrämtern und Bezirksärzten aufgetragen, für gute Pflege und Erziehung der in Familien untergebrachten Findlinge zu sorgen. Auch die ärztliche Behandlung der auf dem Lande befindlichen, erkrankten Findlinge war durch zahlreiche Vorschriften geregelt.

Soweit erstreckte sich die Fürsorge für die als Findlinge in fremden Familien untergebrachten Kinder.

Für die übrigen unehelichen und Ziehkinder sind in den Reichs- und Landesarmengesetzen besondere Bestimmungen enthalten.

Grundlegend dafür sind die §§22 - 31 des Reichsheimatgesetzes vom 8.XII. 1863, welche die Pflicht der Gemeinden, die Armenkinderversorgung zu übernehmen, sowie den Umfang dieser Verpflichtung, regeln.

Danach haben die Gemeinden nicht nur den notwendigen Unterhalt zu gewähren, sondern auch für die Erziehung der in ihrer Pflege stehenden Kinder zu sorgen, falls nicht dritte Personen zur Leistung der Versorgung gesetzlich verpflichtet und dazu fähig sind.

Die meisten der Landesarmengesetze führen die Bestimmungen des Reichsheimatgesetzes weiter aus

1). Hueber, a.a.O. pag. 227.

und bringen mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Gemeindegastkinder. Nur in Tirol, das kein eigenes Landesarmengesetz besitzt, fehlen derartige Vorschriften gänzlich.

Unter allen damaligen österreichischen Kronländern wurde Steiermark am ersten und ehesten den Forderungen eines wirksamen Kinderschutzes gerecht. Die ersten Massnahmen bildeten zwei Erlässe vom 12. IV. 1875, Z. 4758 und vom 10. VIII. 1881, Z. 12390, worin die steiermärkische Statthalterei die Gemeinden zu einer strengen Ueberwachung der Pflegeparteien verpflichtete: Evidenzhaltung, Aufsicht, Anzeigepflicht von Misshandlungen, wurde ausdrücklich angeordnet.¹⁾ Die 50jährige Jubelfeier des Regierungsantrittes Sr. Majestät, des Kaisers Franz Josef I. wurde, aus dem Erkenntnis, "dass die Vernachlässigung der Armenkinderpflege eine Schädigung von Staat und Gesellschaft, Land und Gemeinden bedeutet",²⁾ zum Anlass weiteren Fortschrittes. Aus dieser Intention heraus brachte zuerst das Armengesetz vom 27. VIII. 1896 neben allgemeinen Bestimmungen für die öffentliche Armenpflege, eine Reihe besonderer Anordnungen für die Armenkinderpflege.³⁾

Der § 3 dieses Gesetzes erklärt den Umfang der Unterstützungspflicht hinsichtlich der Sorge für die Pflege und Erziehung armer Kinder. Ueber die Art und Weise der Armenkinderpflege spricht sich der § 45 dahin aus, dass die Unterbringung armer Kinder bei Pflegeparteien als Regel Platz zu greifen habe, unbeschadet der Inanspruchnahme der bestehenden Waisenhäuser, Asyle etc. Das hohe Verständnis des Gesetzgebers für den Wert der Familien - vor der Anstaltserziehung muss hier, im Gegensatz zur Bestimmung des n.ö. Landesarmengesetzes vom 13. X. 1893,

1) Oesterr. Sanitätswesen, 1897, Nr. 10.

2) Reicher, "Kinderschutz u. Armenkinderpflege in St." a. a. O. (Vorwort).

3) " ebendort, Keller-Klumker, a. a. O. pag. 596ff.

L.G.Bl.Nr.53, "das Kinder womöglich in Waisenhäuser und wenn dies nicht tunlich ist, ^{in Privatpflege} unterzubringen sind", besonders gewürdigt werden. Zur Ueberwachung der Pflege und Erziehung der Kinder war nach dem steiermärkischen Gesetz die Armenbehörde verpflichtet, die auch bei Vernachlässigung der Pflege eine anderweitige Unterbringung veranlassen sollte. Die Armenversorgung von Kindern im Wege der Einlage wurde verboten (§24), und die Armenkinderpflege als Armenhausversorgung nur dann zulässig erklärt, wenn sich das Kind in Begleitung seiner Eltern, oder erwachsener Verwandter befindet, oder eine besondere Kinderabteilung dort vorhanden ist.

Die zum Armengesetz erlassene Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 25.X.1896, L.G.-u.V.Bl.Nr.65, führte die Durchführung des Armengesetzes bezüglich der Armenkinderpflege näher aus und gab besondere Weisungen für den Ortsarmenrat.

Nach dem §68 des Armengesetzes über die Zusammensetzung des Ortsarmenrates galt der Grundsatz, dass ausser den Vertretern des Lehrerstandes noch mindestens ein zur Ueberwachung der Pflegekinder berufenes Mitglied weiblichen Geschlechtes beizuziehen ist. Den weiblichen Mitgliedern ist der Wirkungskreis als Ortsarmenaufseherin nicht räumlich, sondern nach bestimmten Kategorien von Armen (arme Kinder, Frauen, Kranke) zuzuweisen. Den weiblichen Mitgliedern ist der Handschlag abzunehmen, wodurch sie als ehrenamtliche Organe der öffentlichen Armenpflege gelten.

Deutsche Einrichtungen, vor allem die in Leipzig von Dr.Taube eingeführte Ziehkinder-Anstalt dienten als Vorbild bei der Einbeziehung von Frauen in die Armenkinderpflege, wie auch für das Gesetz vom 4.XII.1896, L.G.Bl.Nr.66, -wirksam für das Herzog-

tum Steiermark-betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren.

Dieses Gesetz stellte den ersten Schutz der Ziehkinder dar, da es sich auf alle Kinder unter zwei Jahren erstreckte, gleichviel, ob sie sich in Armenversorgung befanden, oder nicht.¹⁾ In unentgeltlicher Pflege stehende Kinder waren zwar der Wirksamkeit des Gesetzes entzogen, doch sind dort die Bestimmungen getroffen, welche Personen Kinder ohne Entgelt übernehmen dürften. Auffallend ist die Festsetzung der Altersgrenze von 2 Jahren, in der Leipziger Bekanntmachung vom 30.IX.1884, die Vorschriften des Ziehkinderwesens betreffend, sind die Ziehkinder bis zum Eintritt in eine Schule der Aufsicht des Armendirektoriums unterstellt. Nach dem Motivenbericht zum Kinderschutzgesetz²⁾ war auch den steiermärkischen Gesetzgebern die länger dauernde Fürsorge - und Aufsichtsbedürftigkeit der Pflegekinder klar; denn im Abs.8 dieses Berichtes steht ausdrücklich: "Die Schutzbedürftigkeit der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder erstreckt sich wohl über das 2.Jahr und wird auch für die in Armenversorgung stehenden Kinder bis zum 14.Jahre verwirklicht", ferner, "sollte sich die in diesem Gesetz gezogene Altersgrenze als zu niedrig erweisen, so müsste dies in der Folge erhöht werden". Das Kinderschutzgesetz machte die Uebernahme von Kindern in entgeltliche Pflege von einer Befugnis abhängig. Diese erteilte bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Ortarmenrat, dem auch die Ueberwachung und Evidenthaltung der Pflegeparteien und der in Pflege stehenden Kinder oblag.

Besonderes Augenmerk wurde dem Ueberwachungsdienst zugewandt, der einerseits durch den

1) Reicher, "Kinderschutz u. ArmenK. Pfl. in St." a.a.O.

2) Siehe betreff. Landtags-Beilage Nr. 31 ex 1895/1896.

Arzt, andererseits durch die dem Ortsarmenrat angehö-
rigen weiblichen Mitglieder durchgeführt wurde.

Ueber die Heranziehung des Arztes sagt Punkt 6) des
Motivenberichtes: "In Stadt und Land des Auslandes
hat sich der gesetzliche Kinderschutz als wohltätige
Einrichtung erwiesen, besonders dort, wo die ärzt-
liche Mitwirkung sichergestellt war." Die Beteili-
gung des Arztes an der Pflegekinderüberwachung stützt
sich auf den § 6 der als Anhang zum Gesetz vom 23.
VI. 1892, L.G.Bl.Nr. 35 für das Herzogtum Steiermark
erlassenen Dienstesinstruktion für die Gemeinde-
und Distriktsärzte, wonach "die ärztliche Ueberwachung
der Pflegekinder zu den Dienstesobliegenheiten dieser
Organe " gehörte.¹⁾ Die Besuche hatten jährlich
mindestens zweimal und längstens vier Wochen nach der
Uebergabe in Pflege zu erfolgen. Ein besonderer Leit-
faden regelte das Verhalten der mit der Aufsicht
betrauten Frauen. Der Landesausschuss wurde im be-
sonderen verpflichtet, "nach Massgabe der bestehenden
Gesetze auf Bestellung einer wirksamen Vormundschaft,
sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hin-
zuwirken."²⁾

Mit diesem Gesetz zum Schutz der in entgelt-
licher Pflege intergebrachten Kinder blieb Steier-
mark vereinzelt unter den übrigen Ländern der ehe-
maligen Monarchie bestehen. Wie angelegen sich das
Land die baldige Verwirklichung des Gesetzes sein
liess, zeigt der Auftrag des steiermärkischen Land-
tages an den Landes-ausschuss,³⁾ dafür zu sorgen, dass
das Gesetz nicht nur auf die gesetzlich vorgeschrie-
bene Art kundgemacht, sondern auch in jeder Gemeinde
des Landes durch Anschlag, oder auf die sonst orts-
übliche Art verlautbart werde. In dem Armenbericht

1) Reicher, "Kinderschutz", a.a.O. Motiverbericht, pag. 1.

2) § 10 des Ges. vom 4. IX. 1896, L.G.Bl.Nr. 66.

3) Beschluss vom 10. II. 1896, vgl. Reicher wie oben,
pag. 13, ff.

für das Jahr 1898 konnte der Landesausschuss bereits berichten, "dass sich im allgemeinen und grossen und ganzen die Durchführung des Gesetzes ohne Schwierigkeiten vollzieht."¹⁾

Die Stadt Graz organisierte im Sinn des §81 des Armengesetzes ihre öffentliche Armenpflege ebenfalls mit besonderer Rücksicht auf die Armenkinderpflege. Dort finden wir die erste städtische Ober-Kinderpflegerin in Oesterreich.

Die übrigen Länder treffen in ihrer Gesetzgebung nur ganz allgemeine Bestimmungen zum Schutz und zur Ueberwachung der Gemeinde-Kostkinder, u.z. sämtliche ohne Einführung des ärztlichen Ueberwachungsdienstes.

Das nieder-östr. Landesarmengesetz vom 13.X.1893, L.G.Bl.Nr.53, (abgeändert durch das Gesetz vom 19.V. 1908, L.G.Bl.Nr.90) bestimmt im §22 hinsichtlich der Gemeindegastkinder folgendes:

"Armen, verwaiste oder verlassene Kinder sind in Privatpflege zu verlässlichen, moralischen, unbescholtenen, womöglich derselben Konfession angehörigen Familien zu geben, und die Pflegeverträge derart abzuschliessen, dass der Armenbehörde die Möglichkeit gewahrt ist, wenn die Pflege billigen Anforderungen nicht entspricht, die Kinder der Pflegepartei abzunehmen. Soweit die Abgabe in Privatpflege aus gesundheitlichen oder erzieherischen Rücksichten, oder aus einem anderen wichtigen Grunde, nicht thunlich ist, sind die Kinder in Waisenhäuser unterzubringen.....In allen Fällen haben die Armenbehörden darüber zu wachen, dass die Kinder sittlich religiös erzogen und ihren Fähigkeiten entsprechend, körperlich und geistig zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden." Zu erwähnen ist hier noch eine diesem Gesetz vorangegangene

1). Reicher, "Kinderschutz", a.a.O. pag. 13ff.

Verordnung der n.ö.Statthaltereirei vom 4.II.1880, L.G. u.Vd.Bl.Nr.9, nach der den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreis die Pflicht oblag, "über alle in demselben in fremder Pflege befindlichen unehelichen Kinder ein Namensverzeichnis zu führen, die Pflege aller dieser Individuen zu überwachen, dieselben periodisch der ärztlichen Untersuchung zuzuführen und im Falle wahrgenommener Uebelstände die Beseitigung derselben zu veranlassen." Auf diese Vdg. stützten sich spätere Versuche lokaler Natur, die Pflegekinderüberwachung tatsächlich und entsprechend durchzuführen.

Die Armenpflege der Stadt Wien beruhte vorerst auf dem Reichsheimatgesetz vom Jahre 1863, wurde dann nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.XI. 1901, Z.8949, neu geregelt. Sie tritt für arme Kinder in zwei Hauptformen in Erscheinung, als geschlossene oder offene Armenpflege. Von grösster Bedeutung für die Ueberwachung und Fürsorge der Ziehkinder ist die später zu besprechende Einführung der Berufsvormundschaft im Jahre 1910.¹⁾

Die Landesarmengesetze von Kärnten (vom 22. V.1886, L.G.Bl.Nr.18, §39), Ober-Oesterreich (vom 5.IX. 1880, L.G.Bl.Nr.12, §18), Salzburg (vom 30.XII.1874) und Vorarlberg (vom 7.I. 1883), L.G.Bl. Nr.10, §33) bestimmen, dass die Armeneinlage als Armenkinderpflege verboten ist. Für arme Kinder, die der väterlichen Fürsorge entbehren, haben die Gemeinden die gerichtliche Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sonst schreiben die Gesetze, mit Ausnahme von Salzburg, lediglich vor, dass die Pflegeeltern eines in Privatpflege gegebenen Kindes ehrbare und wohlgesittete Leute seien, und womöglich der Konfession des Kindes angehören müssen. Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die Pfleglinge mit liebe-

1) Weiss, "Die sanitäre Ueberwachung der Pflegesäuglinge durch die B.V. in Wien", a.a.O.

voller Behandlung gut erzogen und insbesondere zu fleissigem Schulbesuch angehalten werden. Die Landesregierung in Kärnten ordnete zwar mit Erlass vom 22.VI.1895, Z. 7473, Erhebungen über die Verhältnisse der im Lande befindlichen Kostkinder an, aber ohne daran irgend welche entsprechende Vorkehrungen zu knüpfen.¹⁾

Das Salzburger Landes-Armengesetz beschränkt sich bez. der Gemeinde-Kostkinder auf die Bestimmung, dass die Gemeinden bei der Versorgung armer Kinder nach Einvernehmung der nach dem bürgerlichen Recht berufenen Pfllegschaftsorgane (Vater, Kurator, Vormund) vorzugehen habe.

In Tirol fehlen, wie schon erwähnt, besondere Vorschriften über die Gemeinde-Kostkinder, so dass das Reichsheimatgesetz als alleinige Grundlage der Armenkinderpflege dient.

Diese vielfach sehr guten Vorschriften der Armenkinderfürsorge konnten doch nicht das Los der armen, besonders der unehelichen Kinder zu einem guten zu gestalten. Von der jetzt mehr und mehr in die Formen der Jugendfürsorge übergehenden Armenkinderpflege ist allein eine wesentliche Aenderung und Besserung zu erwarten, schon deshalb, weil die den Massnahmen zu Grunde liegenden Erwägungen nicht so sehr den vorhandenen Mitteln, als vielmehr dem singularen und sozialen Wohl entspringen.

Neben diesen Kindern, die unter dem eben erwähnten Schutz einer Findelanstalt, einer Armenbehörde oder des steiermarkischen Kinderschutzgesetzes vom 4.IX.1896 standen, gab es noch viele andere, die, von der eigenen Familie in Pflege gegeben, jeglichen Schutzes entbehrten. Vereinzelt finden wir im alten Oesterreich Versuche, diesem

1). Oesterr. Sanitätswesen 1897, Nr 10, "Der öffentliche Kinderschutz".

Zustand abzuheffen.

Durch eine Notiz der "Oesterreichischen Landeszeitung" (Nr. 4, 1898) über die Ausbeutung der Findelkinder, veranlasst, liess die n.ö.k.k. Statthalterei in den Bezirkshauptmannschaften und Städten mit eigenem Statut diesbez. Erhebungen pflegen. Die Ergebnisse stimmten alle darin überein, dass nicht die Findelkinder, wohl aber dringend die ausserhalb einer Findelanstalt geborenen Säuglinge einer Ueberwachung bedürfen. Reg. R. Dr. BRAUN erstattete darauf ein ausführliches Gutachten,¹⁾ zur Behebung dieser Misstände. Er beantragte darin vor allem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, für ~~allen~~ auf privatem Weg zu fremden Pflegeparteien entgeltlich gegebenen Kinder bis zum 6. Lebensjahr. Nicht notwendig wurde damit der Schutz für die Kinder angesehen, die sich bei der Mutter, den Grosseltern oder Vormündern, oder überhaupt in unentgeltlicher Pflege befinden, eine Meinung, die nicht lange mehr aufrecht erhalten blieb. Die gesetzlichen Massnahmen sollten sich besonders auf behördliche Bewilligung bei der Uebernahme von Kindern, auf Evidenzhaltung der Pflegeparteien und Kinder, sowie deren regelmässige ärztliche Ueberwachung und auf vormundschaftlichen Schutz der Kinder erstrecken.

Zu einem Eingreifen der Regierung kam es trotzdem nicht.

Wohl aber führte die Initiative von Amtsärzten zu besonderen Massnahmen in Floridsdorf.²⁾ Dr. Franz von HABERLER machte 1893 als dortiger Bezirksarzt die Beobachtung, dass gegen 701 im Jahre 1893 in Floridsdorf geborene Kinder, im gleichen Jahr 601 uneheliche Säuglinge dort starben. Er traf daher, gestützt auf die schon früher erwähnte Vdg.

1) Oesterr. Sanitätswesen, 1899, Nr. 23 und 24, a. a. O.

2) Weiss, a. a. O. pag. 327 ff.

der n.ö. Statthalterei vom 4.XII.1880, L.G.u.Vdg.Bl. Nr.9, Abwehrmassnahmen, die nach ihm Dr.Ignaz KAUP weiter ausbaute. Dieser führte 1903 jährlich abzuhaltende, amtsärztliche Kontrolltage für alle im Bezirk verpflegten Findel-und Haltekinder des 1.Lebensjahres ein. Ferner gelang unter seiner Leitung die Herstellung und Verabfolgung einwandfreier Kindermilch für Säuglinge, das Heranziehen der Hebammen zur Kostauglingsüberwachung, die Verteilung von Geldprämien an brave Pflegefrauen und die Durchführung von Nachschaubesuchen durch die Damen des Vereines "Findlingshort". Der Erfolg dieser Massnahmen zeigte sich rasch in einem erheblichen Sinken der Säuglingssterblichkeit.

Nach der Versetzung von Dr. Kaup aus Floridsdorf hörte diese gegensätzliche Einrichtung auf.

Dr. Von Haberler versuchte nach seiner Versetzung nach Innsbruck, dort die Kostkinderkontrolle zu verwirklichen. Er prüfte selbst die Pflegeverhältnisse von Kostkindern in den Gemeinden Götzens, Birgitz Axams. Die Pflegeverhältnisse, besonders der Säuglinge bezeichnete er als denkbar ungünstige, hervorgerufen durch mangelhafte Reinlichkeit, vernachlässigte Pflege, ungünstige Wohnungen.¹⁾ Das Resultat dieser Untersuchungen war eine Note der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 30.III.1904, Z.12946, an den Tiroler Landes-Ausschuss, sowie ein Zirkular an alle Bezirkshauptmannschaften.

Die Note stellt scharf die vorgefundenen Mängel dar und betont: "Die Evidenzhaltung dieser Kinder, die Ueberwachung ihrer Pflege seitens der gemeindevorsteherung entsprechen nicht den Anforderungen des §3, al.c. des Gesetzes vom 30.IV.1870, R.G.Bl.Nr.68. Eine Anmeldung bei Uebernahme der Pflegekinder sei-

1). Vgl. Weiss, a.a.O. und Inhalt der Note der k.k. Statthalterei für T.u.V. vom 30.III.1904 Z.12946.

tens der Pflegeparteien an die Gemeindevorstellung findet nicht statt. Bezüglich der Ueberwachung der Pflege fehlt es den Gemeindevorstehern einerseits an der erforderlichen Belehrung, andererseits an der entsprechenden Unterstützung durch hierfür geeignete Persönlichkeiten. Der Mitwirkung des Gemeindearztes bei dieser Fürsorge bedienen sich die Gemeindevorsteher nicht."

Am Schluss führt die Note verschiedene Vorschläge zur Regelung des Kostkinderwesens an. Diese Vorschläge lauten ähnlich jene des Dr. BRAUN, betonen aber darüber hinaus die Belehrung der Pflegeparteien über die Pflege und Erziehung der Kinder. Auch die Altersgrenze ist höher festgesetzt: die Ueberwachung soll sich womöglich über die Zeit der Schulentlassung erstrecken.

Dieser Note folgte ein Zirkular vom 5.VII.1908 Z.33020, von der k.k.Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an alle Bezirkshauptmannschaften in Tirol und Vorarlberg, betreffend die ärztliche Untersuchung der Findlinge und der in fremder Pflege untergebrachten Kinder. Das Zirkular beauftragt die Bezirkshauptmannschaften, den Gemeindevorstellungen nahezu legen, auf Grund des §27, P.5 der Gemeinde-Ordnung, die Pflegeparteien in Evidenz zu halten und die Uebernahme von Pflegekindern von einem ärztlichen Zeugnis abhängig zu machen, woraus hervorgeht, dass die Ziehkinder mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet sind. (Kurz vorher hatte sich in Tirol der Fall ereignet, dass durch ein Ziehkind auf mehrere Mitglieder der Pflegefamilie Syphilis übertragen wurde.) Ausserdem hätten die Gemeinden unter Mitwirkung der Gemeindeärzte auch auf die Art der Unterbringung und auf die Pflege der Ziehkinder ein besonderes Augenmerk zu richten, eventuelle Uebelstände

zur Anzeige zu bringen. Den Amtsärzten sollte eine besondere Aufmerksamkeit auf die Ziehkinderverhältnisse und die Ueberwachung der einschlägigen Wirksamkeit der Gemeinde obliegen.

Leider hörte man von der Tatsächlichen Durchführung dieser Anordnungen nichts mehr, die Schutzmassnahmen verliefen wieder im Sande.

In Salzburg ist die Ziehkinderfrage durch den Erlass des Landesausschusses vom 18.X.1900 angebahnt.¹⁾ Es wurde darin eine periodische Vernehmung der Gemeindevorsteher und Vormünder durch die zuständigen Bezirksgerichte über die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen angeregt und den Gemeinden die sofortige Erstattung der Anzeige von vorgefundenen Misständen bei den in Privatpflege befindlichen unehelichen Kindern zur Pflicht gemacht. Ausserdem wurde den Gemeinden empfohlen, besondere Armenkommissionen zur besseren Ueberwachung der Armenkinder in Privatpflege zu bestellen.

Ueber Ober-Oesterreich berichtet ein Gutachten von Dr. Heinrich REICHER.²⁾ Er betont darin die auch dort beobachtete grosse Säuglingssterblichkeit und die Notwendigkeit der ärztlichen Mithilfe bei der Ziehkinderaufsicht und sagt weiter, dass die dem Vormundschaftsrat zugedachten Aufgaben bezüglich der Aufsichtspflicht nicht genügen können, sie müssten durch Mitwirkung des Arztes und geschulter Pflegerinnen eine besondere sachverständige Ueberwachung der Kost-, Zieh- und Haltekinder sicherstellen. Ferner legt er grossen Wert auf weitere Vorkehrungen zur allgemeinen Förderung der Säuglingspflege, wie ärztliche Beratungsstellen für Mütter, Einrichtungen zur Förderung des Selbststillens, Abgabe einwandfreier Milch etc. - Einrichtungen

1). Oesterr. Sanitätswesen, 1903, a.a.O. pag. 30.

2). Reicher, "Fürsorge für die verwaarloste Jugend" III. Teil, 1. Band.

die zwar der Allgemeinheit zugänglich, für die unehelichen und Ziehkinder aber von besonderer Bedeutung wären.

Auch dieser Ruf konnte noch keine Verwirklichung finden. Er durfte nur Vorarbeit zu späteren Einrichtungen sein.

Alles auf dem Gebiete des Ziehkinderwesens bisher Gesagte und Geschehene, fand seinen allgemeinen Ausdruck beim 1. österr. Kinderschutzkongress in Wien im Jahre 1907. Einmütig geschah die Feststellung der Misstände und einstimmig klang die Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung dieser Frage. Sachverständige Männer, wie Primararzt Dr. Gustav RIETHER, Prof. Dr. Heinrich REICHER, Obersanitätsrat Dr. Johann DWORAK, Dr. Paul v. VITTORELLI, Dr. R. WEISSKIRCHNER, u. a. m.¹⁾ erstatteten Gutachten und Vorschläge bezüglich der gesundheitlichen Ueberwachung und rechtlichen Besserstellung der Ziehkinder.

Die früher ausgesprochenen Forderungen überholend, wurde dort verlangt, dass alle Ziehkinder bis zum 14. Lebensjahr überwacht werden, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Entgelt, bei fremden Personen oder Verwandten untergebracht sind. Besonderes Augenmerk muss hierbei den Säuglingen zugewandt werden. Weitere Vorschläge betrafen wieder die behördliche Erlaubnis vor Uebernahme und die Abmeldung bei der Gemeinde nach Uebernahme der Kinder; ferner die Evidenthaltung durch die Gemeinde, die ärztliche periodische Untersuchung und die Ueberwachung durch angestellte Aufsichtspersonen, schliesslich die Sicherstellung der Alimentationsansprüche durch die Generalvormundschaft. Hier diente das Leipziger System - die Uebertragung der Generalvormundschaft an das Ziehkinderamt - als Vorbild.

Neben der Kinder wurde aber auch der

1). Siehe deren Gutachten, a. a. O.

Ziehmütter gedacht, damit sie nicht so sehr der Laune und dem Zahlungsunwillen der Eltern ihrer Kostkinder ausgesetzt seien. Die Vorschläge befassten sich hauptsächlich mit der Sicherstellung einer regelmässigen und entsprechenden Entlohnung, mit dem Schutz vor Ansteckung durch die Pflegekinder, mit der Gewährung von Medikamenten, unentgeltlicher ärztlicher Behandlung für die Pflegekinder, und mit einer rechtlichen Begünstigung der Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern, wenn diese sich lange Zeit nicht um ihr Kind gekümmert haben.

So unaufschiebbar und so sicher möchte nach allem Gesagten die rasche Verwirklichung und gesetzliche Regelung der Ziehkinderfrage erscheinen. Zwölf Jahre mussten aber noch vergehen, bis das Ziehkindergesetz seine ministerielle Unterzeichnung erfuhr.

Nur einzelne Städte trafen in ihrem Wirkungskreis Bestimmungen zum besseren Schutz der Ziehkinder.

Wie schon erwähnt, wurde im Jahre 1910 in Wien die städtische Berufsvormundschaft gegründet.¹⁾ Sie umfasste, wofern ein Einzelvormund nicht bereits bestellt, oder die Bestellung eines solchen angezeigt war, die nach dem 1.1.1911 auf Kosten der Gemeinde Wien in Pflege genommenen Kinder, sofern die Verpflegung nicht voraussichtlich eine vorübergehende war.²⁾ Die städtischen Mündel standen unter ärztlicher Kontrolle.³⁾ Diese umfasste die ständige Ueberwachung des Gesundheitszustandes und der Pflegestellen aller städtischen Mündel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die ärztliche Kontrolle fand nach

1). Vgl. Weiss, a. a. O.

2). Gemeinderatsbeschluss vom 20. XII. 1910, Pr. Z. 17016 ex 1910.

3). Siehe Geschäftsanweisung für die ehrenamtlichen Organe des städt. Jugendamtes der Gemeinde Wien, (nach dem Gem. Rats-Beschluss wie bei 2), neu geregelt durch Stadtratsbeschluss vom 5. V. 1911, Z. 7021.

Bedarf statt; bei Säuglingen unter einem Jahr monatlich einmal, später im Halbjahr einmal, u.z. entweder in der Wohnung des Mündels, oder in der Sprechstunde des Arztes. Jedenfalls hatte der erste Besuch binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung durch den Arzt zu erfolgen.

Der Gefährdung im frühesten Kindesalter war durch besonders genaue Ueberwachung Rechnung getragen. Die Uebergabe eines magistratischen Kostsänglings wurde von der Beurteilung der Wohnung der Pflegepartei durch den städtischen Arzt abhängig gemacht. Vor der Abgabe an die Pflegemutter wurde der Säugling durch den städtischen Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersucht. Im Krankheitsfall durfte die unentgeltliche Hilfe der städtischen Aerzte in Anspruch genommen werden. Neben der Ueberwachung durch den Arzt lief die der Armenbehörde als Waisen-sektion.

Sowohl die rein ärztliche Krankenbehandlung in Betracht kommt, reichten diese Bestimmungen aus. Was aber die Ueberwachung der gesunden Pflegesänglinge betrifft, worauf es ja bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit am meisten ankommt, wären die behördlichen Massnahmen jedenfalls unzureichend gewesen. Durch ein besonderes Abkommen mit der Berufsvormundschaft übernahm daher der Verein "Säuglingsfürsorge" für sämtliche in Wien untergebrachten Pflegesänglinge die Aufsicht, sowie die Verpflegung mit der entsprechenden Säuglingsnahrung.¹⁾ Arzt und besoldete Pflegerinnen beteiligten sich an dieser Ueberwachung.

Die Säuglingsüberwachung erstreckte sich nicht nur auf die unehelichen Kinder allein, sondern auf alle überhaupt in Pflege befindlichen Kinder. Ausgeübt wurde sie durch pflegerische Hausbesuche, Belehrung der Pflegemütter, durch Wort und Merkblätter

1). Vgl. Weiss, a. a. O.

und regelmässiges wöchentliches Vorstellen der Säuglinge in der Mutterberatungsstelle.

In dieser Zusammenarbeit von Berufsvormundschaft und Säuglingsfürsorge sehen wir die früher aufgestellten ,hauptsächlichsten Forderungen des Ziehkinderschutzes erfüllt, allerdings nur hinsichtlich der städtischen Mündel und aller Pflegesäuglinge. Der Erfolg, besonders der immer intensiver sich ausbreitenden Säuglingsfürsorge, machte sich bald bemerkbar. Zahlenmässig finden wir ihn ausgedrückt in einem recht bedeutenden Sinken der Sterblichkeitsziffer. Sonst, was statistisch nie erfasst werden kann, in einem besseren Allgemeingedeihen der Kinder und einer höheren Bewertung der ungestörten Entwicklung in den ersten Lebensjahren.

Knapp vor der Erlassung des Ziehkindergesetzes regelte noch eine Magistratsverordnung der Stadt Innsbruck vom 1. Juni 1918 das dortige Pflegekinderwesen.¹⁾

Die Verordnung bezog sich im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck auf fremde, gegen Entgelt untergebrachte Kinder unter 14 Jahren. Das Halten solcher Pflegekinder wurde an eine Bewilligung geknüpft, um welche bei dem kurz vorher, am 1. Mai 1918 errichteten städtischen Jugendamt anzusuchen war. Die Verordnung enthält weiters ganz allgemeine Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung und über die Pflichten der Pflegeparteien, und betont hauptsächlich deren Verpflichtung, Hausbesuche von Organen des städt. Jugendamtes zuzulassen, sowie Anordnungen und Aufforderungen dieser Beauftragten zu entsprechen. Eine ständige ärztliche Kontrolle wurde nicht angeordnet, nur über besonderes Verlangen musste das Pflegekind im städt. Jugendamt oder zur ärztlichen Untersuchung vorgeführt werden.))

1). Siehe Amtliche Nachrichten, Jhg, 1919, a. a. O. B. Nr. 1/2 nicht. amtl. Teil.

Die Durchführung der Pflegekinderüberwachung und die Vermittlung von Pflegestellen stützte sich auch hier auf das städtische Jugendamt und die damit verbundene Berufsvormundschaft, in deren Händen sie für das Stadtgebiet heute noch liegt. Die rein pflegerische Ueberwachung und Beratung der Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr übernahm aber ähnlich wie in Wien, gemeinsam mit der allgemeinen Säuglingsfürsorge, die Landeskommission für Mutter - und Säuglingsfürsorge in Innsbruck.¹⁾

1). Vgl. h. o. pag. 64 ff.

II.

Die schwierigen Lebens - und Wirtschaftsverhältnisse der Kriegsjahre 1914-1918, mit ihrer entsprechenden Auswirkung auf die Pflegekinder, machten eine einheitliche Regelung des Ziehkinderwesens unaufschiebbar; sie erfolgte denn auch in den ersten Monaten der Nachkriegszeit und des Bestandes der Republik Deutsch - Oesterreiche.

Vom deutsch-österr. Staatsrat wurde am 8.I.1919 der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern beschlossen. Diesen Entwurf sammt Motivenbericht (Beilage 121 der Protokolle der Provisorischen Nationalversammlung) übermittelte die Staatskanzlei an die prov. Nationalversammlung zu deren 12.Sitzung am 9.I.1919,¹⁾ mit der Bitte, ihn einer verfassungsmässigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Mit allgemeiner Zustimmung wies Präsident HAUSER in der eben genannten Sitzung diese Gesetzesvorlage sofort dem Justizausschuss zu.

In der 16. Sitzung der prov. Nationalversammlung am 4.Februar 1919 beinhaltet der 3.Punkt der Tagesordnung den "Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (177 der Beilagen) ".²⁾ Der Referent, Abgeordneter WOHLMEYER, legte seinen Ausführungen hauptsächlich den in der Beilage 121 enthaltenen Motivenbericht zu Grunde. Er spricht vorerst über die Notwendigkeit der einheitlichen Regelung des Ziehkinderwesens und der allgemeinen Beaufsichtigung der unehelichen Kinder

1). Vgl. Stenographische Protokolle der prov. ^{Ver.} Vers.
a.a.O. pag. 441 ff.
2). Ebendort, pag. 585 ff.

eine Notwendigkeit, die aus dem ausserordentlichen Geburtenrückgang, ~~den~~ steigenden Sterblichkeitsziffer, besonders der Säuglinge, der ungünstigen, durch die Kriegslage noch beeinträchtigten Lebenshaltung der Bevölkerung, dem bisherigen Fehlen eines Schutzgesetzes, klar hervorgeht. Denn während einige Kulturstaaten bereits Schutzverordnungen haben, wurde in Oesterreich zwar öfter und besonders auf dem I. österr. Kinderschutzkongress in Wien im Jahr 1907 diese Regelung verlangt, ohne aber bisher eine Verwirklichung gefunden zu haben.¹⁾

Der Referent betont hierauf, dass der Gesetzentwurf sich ~~am~~ allgemeinen als ein Ermächtigungsgesetz darstellt, das dem zuständigen Staatsamt für soziale Verwaltung die einheitliche Regelung der vorliegenden Materie im Verordnungswege gestattet. Die Rechtsgrundlage ist in Oesterreich in der I.T.N. zum A.B.G.B. (Kaiserliche Vgd. vom 12.X. 1914, R.G.Bl. Nr. 276) enthalten,²⁾ die im Art. 1, § 35, ausspricht: "Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen kann durch Verordnung dem Vormundschaftsrat die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziehkinder) übertragen und die Befugnis zur Uebernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden." - Wären diese Vormundschaftsräte bereits ins Leben getreten, hätte der Staatsrat nach obiger gesetzlicher Ermächtigung verfügen können. Da sie aber nicht, oder nicht durchwegs existieren, ist es nötig vorerst die Vormundschaftsräte durch andere Organe zu ersetzen. Als ~~solche~~ Ziehkinderaufsichtsstellen

1). Anmerk. Welche ausländischen Gesetze oder Einrichtungen dem österr. Gesetzentwurf zum Vorbild dienten, ist weder im Motivenbericht, noch in den Ausführungen des Referenten erwähnt.

2). Vgl. h.o. pag 12.

kämen in Betracht:

- 1). Städtische Jugend (Kinderschutz-) oder Gesundheitsämter, Landesberufsvormundschaften und Jugendämter der Landesverwaltung;
- 2). Bezirksvereine (-kommissionen) und andere Zweigvereine der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge;
- 3). Andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen.¹⁾

Da aber nach geltendem Recht die Ziehkinderaufsicht ausschliesslich den Vormundschaftsräten zugewiesen ist, muss vor allem dem Staatssekretär für soziale Fürsorge eine gesetzliche Ermächtigung erteilt werden, nach welcher die Kinderfürsorge in folgende Richtungen zu leiten ist:

- 1). Die Uebernahme von fremden Kindern unter 14 Jahren (Ziehkinder) von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen;
- 2). Die Aufsicht über solche Kinder, sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln u
- 3). die Befugnisse zur Erteilung der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Ueberwachung insoweit und insolange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der I.T.N. zum A.B.G.B. ausgesetzte Vormundschaftsräte bestehen.²⁾

Abgeordneter WOHLMEYER berichtet ferner, dass nach der Vorlage des Justizausschusses die Gemeinden die Lokale beizustellen, der Staat die übrigen Kosten der Aufsichtsführung, die Bezahlung von Ziehkinderärzten und Pflegerinnen und die Beheizung zu tragen hat. Im § 5 des Gesetzentwur-

1). Vgl. die Begründung in der Beilage 121 der Protokolle der Prov. Nationalversammlung.
 2). Vgl. das Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkinder und unehelichen Kindern.

tes ist ausserdem Gebührenfreiheit vorgesehen, die nach einigen Einwendungen des Vertreters des Finanzministeriums im Justizausschuss einstimmig angenommen wurde.

Der Berichterstatter bittet schliesslich, dem vorliegenden dringlichen Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen.

Zu der nun folgenden Debatte, die über Antrag des Präsidenten, Dr. DINGHOFER, und mit allgemeiner Zustimmung als General - und Spezialdebatte zugleich geführt wurde, meldete sich Staatssekretär für soziale Fürsorge, HANUSCH. Dessen Ausführungen wiederholen in anderen Worten die bis jetzt herrschenden Misstände auf dem Gebiet des Ziehkinderwesens, die Richtungen, in denen sich die Regelung bewegen soll und betonen am Schluss, wie wichtig für Familie und Staat die Aufzucht einer geistig und körperlich gesunden, sittlich tüchtigen Jugend ist.

Da auch nach diesem Referat keine Einwände gegen das Gesetz erhoben wurden, erklärte es der Präsident, nach vorgenommener Abstimmung, für angenommen.

Dem Antrag des Berichterstatters WOHLMEYER, sofort die dritte Lesung vornehmen zu lassen, gab das hohe Haus mit der nötigen Zweidrittelmajorität statt. Nachdem auch in dritter Lesung dem Gesetz die Zustimmung erteilt worden war, konnte es als angenommen und damit dieser Gegenstand als erledigt erklärt werden.

Wie schon aus der Begründung hervorgeht, ist das Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 76, über den Schutz von Ziekindern und unehelichen Kindern, ein Ermächtigungsgesetz und dementsprechend kurz gehalten.

Der §1 enthält die unter 1), 2), 3) auf S. 38 angeführte Ermächtigung, von welcher der Staatssekretär für soziale Verwaltung durch Erlassen der Ziehkinder-

Ordnung vom 1. April 1919, entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

Der § 2 des Ziehkindergesetzes befasst sich kurz mit den Machtbefugnissen der Aufsichtspersonen gegenüber Pflegeparteien, Eltern und Hausgenossen, das ist ihren Rechten auf Zutritt zu Kind und Wohnung, auf wahrheitsgemässe Auskunft über Unterbringung, Ernährung, Pflege und Erziehung des Kindes und auf Vorführung des Kindes in der Ziehkinderaufsichtsstelle und zum Ziehkinderarzt. (§2, Abs. 1; vgl. dazu §15 und §17 der Zieh-K.O.)

Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Befugnisse haben die Vormundschaftsgerichte und die sonst zuständigen Behörden den Aufsichtspersonen zu leisten. (§2, Abs. 2).

Um den, den Pflegeparteien und deren Hausgenossen, auferlegten Pflichten den nötigen Nachdruck zu verleihen, ist im §3 des Ziehkindergesetzes eine Strafandrohung vorgesehen. Diese bezieht sich auf jede Verletzung sowohl der Konzessionspflicht (§3, a, b), als auch der im §3 des Gesetzes enthaltenen Pflichten (§3, c, d). Damit wird aber auch die Verletzung der erst in der Ziehkinderverordnung den Pflegeparteien (Eltern) und deren Hausgenossen auferlegten Pflichten betroffen. (Siehe §§5, 6 Abs. 2 u. 3, 10, 11, 12 u. 14 d. Z. K. O.)

Als Strafen wurden Geldstrafen bis zu 1000K oder Arrest bis zu einem Monat als genügend erkannt, mit Rücksicht darauf, dass sich die Pflegeverhältnisse meistens in minderbemittelten Volkskreisen vorfinden.¹⁾ Das Strafverfahren ist nicht Sache der Ziehkinderaufsichtsstellen, sondern, da es sich um Uebertretung von Ordnungsvorschriften handelt, den politischen Behörden, an Orten, wo besondere Staatliche Polizeibehörden bestehen, diesen zu überlassen.²⁾

1). Siehe Begründung in der Beilage 121 der Protokolle der Prov. National-Versammlung.

2). Ebendort.

Der §4 des Ziehkindergesetzes bestimmt die Kostenverteilung, wie sie bereits im Referat des Abgeordneten WOHLMEYER erwähnt wurde. Zur unendgeltlichen Beistellung und Instandhaltung der nötigen Amtsräume konnten die Gemeinden um so eher Verpflichtet werden, als ihnen nach § 47 I.T.N. zum A.B.G.B. hinsichtlich der Vormundschaftsräte diese Verpflichtung zukäme und die Ziehkinderaufsichtsstellen ja als deren Ersatzorgane anzusehen sind. Die Beschränkung dieser Pflicht auf den Bedarfsfall erscheint deshalb gerechtfertigt, da viele der Ersatzorgane bereits über Räumlichkeiten verfügen, in denen sie auch ihre, das Ziehkinderwesen betreffende Tätigkeit, ausüben können. Desgleichen hat der Staat von den übrigen Kosten nur die zu tragen, welche die, für die bisher übliche Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder aufgewendeten Auslagen der Jugendfürsorgestellen übersteigen. Ueber die Vergütung dieser Auslagen bestimmen der §4 der Zieh-K-O^v und später erlassene Kundmachungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen. In der Vorlage des Staatsrates wurden die Kosten unter Zugrundelegung einer Zahl von 40.000 zu überwachenden Kindern und eines Erfordernisses von durchschnittlich mindestens 20K für ein Jahr und ein Kind auf rund 800.000 K jährlich veranschlagt. Diese staatliche Beitragsleistung erschien dringend notwendig, um die Ziehkinderüberwachung nicht zu gefährden, aus der Erkenntnis, dass weder Gemeinden noch private Vereine so weitgehende Leistungen übernehmen können.¹⁾

Die mit Widerständen erreichte Stempel -u. Gebührenbefreiung ist ebenfalls im Ziehkindergesetz vorgesehen und bezieht sich auf alle Gesuche, Proto-

1). Begründung in der Beilage 121 der Protokolle der Prov. National-Versammlung, Suchanek, a.a.O. pag. 38f.

kolle, Pflegebücher und Zeugnisse, die zur Durchführung des Gesetzes nötig sind. (§5)

Die §§ 6 u.7 enthalten die Schlussbestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung, d.i. am 8. Februar 1919, und über die Betrauung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären, mit dem Gesetzesvollzug.

In Durchführung des Gesetzes vom 4. Februar 1919, erschien die "Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 1. April 1919, St.G.Bl.Nr. 20 zum Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkinderordnung)", welche die ausführliche Regelung des Ziehkinderwesens enthält.

Die Vollzugsanweisung umfasst in 24 §§ die entsprechenden Vorschriften und beigelegt 4 Muster von dort begründeten und geforderten Vordrucken u. zw. betreffend das Pflegebuch, sowie die Verzeichnisse zur gemeindeweisen Zusammenfassung von Ziehkindern, geeigneten und ungeeigneten Pflegeparteien.

Den weitaus grössten Raum nehmen im Gesetz die praktischen Durchführungsbestimmungen des Ziehkinderschutzes ein, (§§ 5-21), die sich in besondere Schutzbestimmungen für Säuglinge (§5), in die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern (§§ 6-11), deren Zuständigkeit, Voraussetzungen, Erteilung, Widerruf und Erlöschen - in die Anzeige der Uebernahme von unehelichen Kindern (§13), in die Anzeigen der Abgabe und des Todes (§14) und in die gesamte Aufsichtsführung über Ziehkinder und uneheliche Kinder (§§ 15-21), detaillieren. Daneben ist ausführlich der Ziehkinderaufsichtsstellen, deren staatlicher Ueberwachung und der Kostentragung Erwähnung getan (§§ 2-4). Je ein § bestimmt hinsichtlich

der Beschwerden von Pflegeparteien (§22), der ortspolizeilichen Vorschriften (§23) und des Wirksamkeitsbeginnes mit den Uebergangsbestimmungen (§24). An erster Stelle der Vollzugsanweisung aber steht die klare Definition des Begriffes "Ziehkind", unter der genaueren Festsetzung, für welche Kinder die Vorschriften dieser Vollzugsanweisung zu gelten haben und für welche Kinder nicht.

Danach sind der Ziehkinderordnung unterstellt als Ziehkinder alle ehelichen ~~Ki~~ und unehelichen Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in endgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege befinden, und sämtliche unehelichen Kinder unter 14 Jahren, auch wenn sie sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.

Mit dieser Bestimmung wurde allen vor dem Gesetz verschiedentlich, besonders auch der beim 1. österr. Kinderschutzkongress aufgestellten Forderungen über den Umfang des Ziehkinderschutzes Genüge getan.¹⁾ Entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Pflege, bei Verwandten oder Nichtverwandten all dies ist bedeutungslos geworden beim Moment der fremden Pflege oder dem Moment der Unehelichkeit.

Scheinbar im Gegensatz zum österr. Gesetz finden wir im deutschen Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, R.G.Bl. I. S. 633, den Schutzbestimmungen für Pflegekinder (§19) nur die in fremder Pflege untergebrachten Kinder unterstellt. Das darf aber nicht über die, den unehelichen Kindern zugewendeten Sorge hinwegtäuschen. Denn das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt baut sich auf dem Bestand von Jugendämtern auf und unterstehen alle unehelichen Kinder sowohl der Aufsicht, wie auch der Amtsvormundschaft des Jugendamtes (§§24 u. 35 R.Jgd.W.G.)

1). Vgl. h. o. pag. 31-28. ff.

Die Festsetzung der Altersgrenze von 14 Jahren in der Ziehkinderordnung bedeutete einen Fortschritt gegenüber vielen anderen, in auswärtigen Staaten auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften. Nur das Dänische Gesetz vom 20. April 1888 schreibt zur entgeltlichen Aufnahme von unehelichen Kindern bis zum 14. Jahr eine behördliche Erlaubnis vor. Ebenso zogen einzelne deutsche Städte, wie Dresden, und das Grossherzogtum ~~Baden~~ Württemberg im Gesetz vom 16. August 1909, Kinder bis zum 14. Jahr der Pflegekinderaufsicht bei.¹⁾

Die in vielen Stücken vorbildlichen gewordenen englischen "Childrens Act" vom 1908 nehmen beispielsweise Pflegekinder nur bis zum 7. Jahr in Ueberwachung.²⁾ Auch in den meisten deutschen Städten und Ländern erstreckte sich die Aufsichtsbefugnis auf Haltekinder nur bis zum 4., 6., 7. und 8. Jahr und erst das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 erhöhte die Altersgrenze einheitlich bis zum 14. Lebensjahr.³⁾

Als uneheliche Kinder haben alle Kinder zu gelten, die nach dem A.E.G.B. als solche angesehen werden, soweit sie nicht durch Legitimation die Rechte ehelicher Kinder erlangen, oder durch Adoption der väterlichen Gewalt des Adoptivvaters unterstehen. Namensgebung durch den Stiefvater, (nach §165 a.E.G.B.) die keine Aenderung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes zur Folge hat, bewirkt deshalb auch nicht die Ausscheidung aus der Ziehkinderaufsicht. In diesem Sinn hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund einer Anfrage ausdrücklich ausgesprochen und erwähnt, dass in solchen Fällen zwar pft die Voraussetzungen des §18 der Zieh-K-O⁴⁾ zutreffen werden und die Ziehkinderaufsichtsstelle dann von der Führung der Aufsicht absehen kann. Ueber die aus Salzburger Ehen

1) Friedeberg-Polligkeit, a.a.O. pag. 87 ff.

2) Keller-Klumker, a.a.O. pag. 381.

3) Friedeberg-Polligkeit, ebendort.

4) Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1922, Nr. 2, N. A. Teil.

stammenden Kinder tauchten ebenfalls Zweifel auf. Deshalb erklärte das Staatsamt für soziale Verwaltung in einem eigenen Erlass vom 1. Jänner 1920, Z. 37359/19, gestützt auf eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. November 1914, GZR I. 844/14, ausdrücklich, dass diese Kinder, als uneheliche, den Ziehkinder gleichzustellen sind. Auf Grund der Anfrage einer Landesregierung gab das Staatsamt für soziale Verwaltung ferner bekannt, dass sich auch auf ausländische Zieh - u. uneheliche Kinder der Schutz der Ziehkinderordnung erstreckt, da diese nicht ausdrücklich auf inländische Zieh - u. uneheliche Kinder beschränkt ist.¹

Die Kinder, für welche die Vorschriften der Vollzugsanweisung keine Geltung haben, sind dort erschöpfend aufgezählt. Es sind jene Kinder, die in einer öffentlichen Anstalt erzogen oder verpflegt, oder die von einer solchen Anstalt oder einer öffentlichen Behörde unter ihrer Aufsicht in Familienpflege gegeben werden. Somit haben die früher erwähnten Bestimmungen für die im Anstaltsverband einer Findelanstalt befindlichen Kinder noch weitere Geltung. (§1, Abs. 2, a u. b). Die Bestimmungen des §1, Abs. 2, c, wonach für Kinder, die den Schutz des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. IX. 1896, L. G. Bl. Nr. 66, genießen, diese Vorschriften nicht gelten, wurde seither mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Ministerien für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 29. September 1921, B. G. Bl. Nr. 544, über die Abänderung der Ziehkinderordnung, mit Bedachtnahme auf das steiermärkische Landesgesetz vom 7. Juli 1920, L. G. Bl. Nr. 275, aufgehoben. Damit wurde auch in Steiermark die einheitliche Durchführung der Ziehkinderaufsicht erzielt.²⁾

1). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 22/23, N. A. T.

2). Ebendort, Jhg. 1921, Nr. 20/21.

Ausser diesen im §1 angeführten Gruppen von Kindern sind im weiteren Gesetzestext begrenzte Ausnahmen vorgesehen. So bedürfen Grosseltern keiner Bewilligung zur Uebernahme ihrer Enkel in Pflege, sind nur verpflichtet, die Tatsache der Uebernahme innerhalb 3 Tagen der Ziehkinderaufsichtsstelle anzuzeigen (§6, Abs. 1 und §12).

Unter gewissen Voraussetzungen kann auch beim anderen Kindern als den unter §1, Abs. 2 genannten, von der Beaufsichtigung - allerdings gegen jederzeitigen Widerruf - ganz befreit werden. (Vgl. §18).

Die Bestimmungen über die Ziehkinderaufsichtsstellen, ihre staatliche Ueberwachung und Kostentragung (§§2, 3, 4,), stützten sich auf §1, Abs. 4 und §4 des Gesetzes vom 4. II. 1919 und bilden deren sinn-gemässe Erweiterung.

Danach ist es Sache der Landesregierung, die Ziehkinderaufsichtsstellen und ihre Sprengel zu bestimmen. Als solche Ziehkinderaufsichtsstellen führt die Ziehkinderordnung die, in der Begründung zur Vorlage des Staatsrates vorgeschlagenen Ersatzorgane des Vormundschaftsrates an.¹⁾ (§2, Abs. 2 u. 3). Im Falle die Bestimmung einer Ziehkinderaufsichtsstelle nicht tunlich ist, muss die politische Bezirksbehörde deren Aufgaben übernehmen (§2, Abs. 5).

Ein Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. April 1919, Z. 7801, an alle Landesregierungen, behandelt ausführlich alle Pflichten, die den Landesregierungen aus der Ziehkinderordnung erwachsen und weist darauf hin, dass besondere Aufmerksamkeit der persönlichen Zusammensetzung der Aufsichtsstellen nach den besonderen lokalen Verhältnissen zuzuwenden ist. Tatsächlich fand gerade dieser Punkt der Ziehkinderordnung die verschiedensten Lösungen in den

1). Vgl. h. o. pag. 38.

einzelnen Ländern.¹⁾

Die Ziehkinderordnung bestimmt ferner genau hinsichtlich der Zusammensetzung und des Wirkungskreises eines von der Ziehkinderaufsichtsstelle bestellten Ausschusses (§2, Abs. 4), dem die Erteilung, die Verweigerung und der Widerruf der Bewilligung, Ziehkinder zu halten, sowie die Befreiung von der Pflegeaufsicht und deren Widerruf obliegt.²⁾ (Vgl. §§6, 1

Ueber die tatsächliche Aufsichtsführung der Ziehkinderaufsichtsstellen wird später (§15) bestimmt.

Die staatliche Aufsicht über die Ziehkinder aufsichtsstellen wird durch die Staatsämter für spziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, durch die Landesregierungen und durch besondere Beauftragte der benannten Staatsämter ausgeübt (§3, Abs. 1). Dieser gegenüber sind die Ziehkinderaufsichtsstellen daher zu allen Auskünften und Einblicken in ihre Akten, Bücher und Rechnungen verpflichtet. Ausserdem müssen sie über das Ziehkinderwesen ihres Sprengels in jeder Verwaltungsjahr einen Bericht an die Landesregierung erstatten. (§3, Abs. 2).

Die Ziehkinderaufsichtsstellen sind demnach keine staatlichen Behörden, sondern, wie das Staatsamt für soziale Verwaltung in seiner Zuschrift vom 12. Februar 1920, Z. 2457, ausspricht: "mit gewissen staatsobrigkeitlichen Befugnissen betraute, unter staatlicher Aufsicht stehende Organe, die ebenso wohl einer Landes - oder städtischen Behörde, als auch einem privaten Träger der Ziehkinderaufsicht zugehören können."³⁾

Die Bestimmungen über die Kostentragung sind analog jenen im §4 des Gesetzes vom 4. II. 1919 enthaltenen.⁴⁾ Bei der Durchführung ergaben sich

1). Vgl. h. o. pag. 574.

2). Siehe "Geschäftsordnung für den Ausschuss der Ziehkinderaufsichtsstellen", Suchanek a. a. O. pag. 1.

3). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 7.

4). Siehe die entsprechenden Erläuterungen, h. o. pag. 4.

Schwierigkeiten von Seiten der Gemeinden, weshalb ein Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. März 1920, Zl. 6908/20, den Umfang der Verpflichtungen der Gemeinden zur Beistellung genau erklärt.¹⁾ Dort wird nochmals betont, dass jene Gemeinde zur Beistellung verpflichtet ist, in der die Ziehkinderaufsichtsstelle ihren Sitz hat, auch wenn sich deren Wirkungskreis auch auf andere Gemeinden erstreckt.

Die nun folgenden §§ 5-21 enthalten die eigentlichen Schutzbestimmungen der Zieh- und unehe-lichen Kinder. Zunächst steht eine Sonderbestimmung, welche hinsichtlich einer gedeihlichen Säuglingspflege von grösstem Interesse sind. Während bei allen übrigen Kindern nur die Uebernahme in Pflege an eine Bewilligung geknüpft ist, hat bei Säuglingen auch die Abgabe von der Mutter in fremde Pflege 24 Stunden vorher der Ziehkinderaufsichtsstelle angezeigt zu werden (§5, Abs.1). Der leitende Gedanke bei dieser Bestimmung war, die oft unüberlegte, aus wirtschaftlichen Rücksichten geplante, plötzliche Trennung von Mutter und Kind und damit ein für das Kind so nachteiliges frühzeitiges Abstillen zu verhindern und der Behörde die Möglichkeit zu bieten, Mutter und Kind unterzubringen. Aus der Erkenntnis von der Wichtigkeit der natürlicher Ernährung für die Lebensfähigkeit des Säuglings entsprang die noch weitergehende Forderung von Dr. Gustav RIETHER, "dass keine Mutter ohne behördliche Erlaubnis ihr Kind überhaupt in Pflege geben darf."²⁾ Da die richtige Durchführung dieser Bestimmung aber das Vorhandensein bedeutender Geldmittel gefordert hätte - um wenigstens das Verbleiben des Kindes bei der Mutter für die Dauer des Bewilligungsverfahrens zu ermöglichen - musste von dieser Bestimmung Abstand genommen werden.³⁾

1). Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1920 Nr. 7.

2). Vgl. Riether, a.a.O.

2). Vgl. Suchanek, a.a.O. pag. 52.

Soll die oben genannte Anzeigepflicht von der Abgabe eines Säuglings von praktischem Werte sein, muss die Ziehkinderaufsichtsstelle in jedem solchen Falle raschest einschreiten. Deshalb ist die Anzeige in dem Sprengel der Ziehkinderaufsichtsstelle zu erstatten, wo die Mutter sich aufhält (§5, Abs. 2) - nicht wie bei den im §6 vorgesehenen Anzeigen dort, wo die Pflegepartei ihren ständigen Aufenthalt hat (§7, Abs. 1) - und es hat die Anzeige direkt bei der Ziehkinderaufsichtsstelle zu erfolgen, während sie sonst bei der Gemeinde des ständigen Aufenthaltsortes der Pflegepartei erstattet werden kann und von dort an die Ziehkinderaufsichtsstelle weiterzuleiten ist (§7, Abs. 2).

Hinsichtlich der Aufsichtsführung finden wir in den verschiedenen Ländern im wesentlichen zwei Systeme: das eine macht die Aufnahme von Pflegekindern von einer vorherigen Erlaubnis abhängig (Konzessionspflicht), das andere begnügt sich mit einer nachträglichen Anzeigepflicht, die eine weitere Kontrolle, event. Fortnahme des Kindes, zur Folge hat. Das erstere System finden wir in Preussen, von 1840-1869 und seit dem Jahre 1879 in Bayern (Bekanntmachung vom 6. II. 1906) und Württemberg (Gesetz vom 16. VIII. 1909 und vom 8. X¹ 1919). Im deutschen Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetz vom 9. VII. 1922 (R. G. Bl. I. S. 633) ist der Grundsatz der vorherigen Erlaubnis beibehalten, doch ist die Möglichkeit vorgesehen, die Erlaubnis nachträglich einzuholen (§20). Dieses gleiche System gilt ferner in Dänemark (Ges. vom 20. IV. 1888 u. vom 1. III. 1895), ¹⁾ in Norwegen insoferne, als das Gesetz vom 19. IV. 1905 die Konzessionspflicht zwar nicht allgemein einführt, sie aber an jenen Orten zulässt, wo der örtliche Gesundheitsrat sie anordnet. ²⁾

Andererseits finden wir gerade in jenem

1) Keller-Klumker, a. a. O. pag. 64 u. 1200.
2) Ebendort, pag. 579 u. 1448.

deutschen Land, dessen Ziehkinderaufsicht schon vor einigen Jahrzehnten in höchster Blüte stand, in Sachsen, nur die Anzeigepflicht. Dem Berichten des Organisators der Leipziger Ziehkinderanstalt, Dr. Max TAUBE, entnehmen wir, dass die Anmeldung und zugleich Vorstellung des übernommenen Pflegekindes beim Ziehkinderauzt genügend Garantien für dessen gedeihliche Unterbringung gab, ja dass durch diese Einrichtung oft wertvolle Pflegemütter gewonnen wurden, die sich durch eine vorherige Bewilligung hätten abschrecken lassen.¹⁾

Außer die Anmeldepflicht beschränkt sich auch das englische Kindergesetz von 1908 (Childrens Act)²⁾ und das norwegische Gesetz vom 6.VI.1902.³⁾

Oesterreich sieht ein mittleres System vor. führt Wohl/~~sich~~ die Ziehkinderverordnung die vorherige Erwerbung der Bewilligung ein (§6, Abs. 1), doch lässt sie auch die nachträgliche Anzeige mit der Bitte um Bewilligung innerhalb 3 Tagen nach Uebernahme eines Kindes zu (§6, Abs. 1). Grundsätzlich sind von der Konzessionspflicht ausgenommen Grosseltern, die ihre Enkel, sowie Väter oder Mütter, die ihre unehelichen Kinder in Pflege übernehmen (§12, Abs. 1).

Die bei der Ziehkinderaufsichtsstelle einlaufenden Anzeigen haben die im §6, Abs. 4 aufgezählten Angaben über das Pflegekind, dessen ehelichen Vater, Vormund, oder dessen uneheliche Mutter und über das Pflegeschaftsgericht zu enthalten. Diese Bestimmung bezweckt, eine zu leichtfertige Aufnahme von Kindern, deren Herkunft den Pflegeeltern unbekannt ist, zu verhüten. Die Angaben können von der Ziehkinderaufsichtsstelle überprüft werden (§6, Abs. 5).

Jedenfalls muss vor Erteilung der Bewilligung von der Ziehkinderaufsichtsstelle nach deren

1). Vgl. Taube "Schutz der u. e. Kinder in Leipzig" a. a. O.

2). Keller-Klumker, a. a. O. pag. 1329 u. 1369.

3). Ebendort, pag. 1477.

freiem Ermessen festgestellt werden, ob die im §8 verlangten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Zu diesen Ermittlungen kann die Hilfe der Gemeindevorsteher, Seelsorger und Schulbehörden herangezogen werden, eine Bestimmung, die zu einer möglichst objektiven Beurteilung der Sachlage höchst notwendig und wertvoll ist (§9, Abs. 1).

Für die Erteilung der Bewilligung sind vor allem verlässliche persönliche Eigenschaften (§8, Abs. 2 a, b, c,), sowie einwandfreie gesundheitliche - und Wohnungsverhältnisse der Pflegepartei gefordert (§8, Abs. 2, d).

In Ausführung dieser Bestimmungen legt ein späterer Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 23. VI. 1920, Z. 13123, betreffend die Bekämpfung des Alkoholmissbrauches bei der Aufsicht über Ziehkinder und uneheliche Kinder den Aufsichtspersonen der Ziehkinderaufsichtsstellen ausdrücklich zur Pflicht, darauf zu achten, dass keine Verabreichung von Alkohol an solche Kinder erfolgt, und bei jedem Missbrauch sofort die Anzeige an die Ziehkinderaufsichtsstelle zu erstatten, die dann mit den nötigen Massnahmen vorzugehen hat.¹⁾

Treffen alle Voraussetzungen zu, wird die Bewilligung - in der Regel nur für ein oder zwei Ziehkinder, ausnahmsweise bei Familiengruppen oder Jugendfürsorge-Anstalten auch für eine grössere Anzahl von Kindern (§8, Abs. 1.) - durch Ausfertigung eines Pflegebuches erteilt. (§9, Abs. 2) Die Bewilligung kann verweigert, aber auch jederzeit widerrufen werden, wenn die Bedingungen des §8, Abs. 2 u. 3 nicht mehr zutreffen oder das Kind in seinem geistigen, sittlichen und leiblichen Wohl durch die Unterbringung gefährdet ist. (§10, Abs. 1).

Die Ziehkinderordnung nimmt hier auch auf

1). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 14/15.

die Pflegepartei Bedacht, und bestimmt, dass dieser nicht nur die Verweigerung und der Widerruf, sondern auch die Gründe, die dazu führten, schriftlich bekanntzugeben sind (§9, Abs. 8, §10, Abs. 2). Der Pflegepartei steht innerhalb 14 Tagen die Beschwerdeführung ohne aufschiebende Wirkung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft offen (§22).¹⁾

Um jeden Missbrauch von Seiten der Pflegepartei zu verhüten, sind von der Verweigerung oder dem Widerruf ausserdem zu verständigen die Person, die den Unterhalt des Kindes bestreitet, sowie das Vormundschaftsgericht (§9, Abs. 3, §10, Abs. 3).

Die Ziehkinderaufsichtsstelle darf sich nicht damit begnügen, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung auszusprechen. Sie hat als praktisch viel wichtigere Aufgabe, zugleich für die - im Notfall sofortige - Abnahme der Kinder von solchen Pflegeparteien und für die vorläufige anderweitige Unterbringung auf Kosten dessen, der den Unterhalt bestreitet, zu sorgen (§13, Abs. 1). In Ausübung dieser Pflicht, sind der Ziehkinderaufsichtsstelle hervorragende Rechte eingeräumt, die nach den Bestimmungen des A.B.G.B. eigentlich nur dem Vormundschaftsgericht zustehen würden. Falls aber die Verfügung eines Vormundschaftsgerichtes ohne Gefahr für das Kind nicht abgewartet werden kann, hat die Ziehkinderaufsichtsstelle das Recht auch Pflegeparteien, die selbst Vormund des Kindes sind, sowie Grosseltern und unehelichen Eltern die bei ihnen befindlichen Kinder abzunehmen und für deren vorläufige anderweitige Unterbringung zu sorgen (§13, Abs. 2 u. 3). Solche Verfügungen der Ziehkinderaufsichtsstellen gelten allerdings nur vorläufig, die entgültige Entscheidung verbleibt dem Vormundschaftsgericht. (§13, Abs. 3). Es stand zu erwarten, dass solchen zwangs-

1) Die Jugendfürsorge in Nieder-Oesterr., a.a.O. IV. Jhg. 9/10, Mai 1921, "Verweigerung der Bewilligung zum Halten von Ziehkindern".

weisen Abhammen grosse Widerstände von Seiten der betreffenden Parteien entgegengebracht würden, so dass die Vollzugsanweisung in einem ausspricht, dass alle zuständigen Behörden den Ziehkinderaufsichtsstellen die nötige Hilfe zu leisten haben (§13, Abs. 3). Dass in solchen Fällen eine Verbindung von Ziehkinderaufsicht mit amtlicher Vormundschaft besonders günstig und zweckdienlich ist, liegt auf der Hand, und will hier nur erwähnt, später ausführlicher besprochen werden.

Analog der Anzeigepflicht bei Uebernahme eines Kindes, besteht für die Pflegepartei die Pflicht, jede Abgabe, oder den Tod eines Ziehkinds innerhalb 24 Stunden der Ziehkinderaufsichtsstelle anzuzeigen, die in letzterem Falle bei dem Verdacht eines Verschuldens dritter Personen die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen hat (§14).

Zielen die letztgenannten Bestimmungen auf den besonderen Schutz der Ziehkinder und unehelichen Kinder hin, so befassen sich die folgenden mit der Aufsicht über dies Kinder, den Trägern der Aufsicht und ihrem Wirkungskreis, als sinngemässe Erweiterung des §2 des Ziehkindergesetzes.

In der geregelten und ständigen Ueberwachung liegt das Schwergewicht aller Schutzmassnahmen für die Zieh- u. unehelichen Kinder. Diese baut sich auf die Tätigkeit und Fähigkeit der Aufsichtspersonen auf, weshalb die Ziehkinderordnung genauest über diese bestimmt. Dreierlei Arten von Aufsichtspersonen sind im §15 vorgesehen:

- 1). Ziehkinderärzte, denen die Leitung der gesundheitlichen Ueberwachung überhaupt, die Untersuchung aller neu aufgenommenen Kinder im besonderen obliegt (§15, Abs. 1 u. 3 und §17). Daneben hat er aber auch für die Belehrung und Beaufsichtigung der Pflegeeltern und, was für die Organisation der Ziehkinderaufsichtsstelle von Wichtigkeit ist,

der besoldeten und ehrenamtlich tätigen Fürsorgerinnen, beziehungsweise Helferinnen, in gesundheitlichen Fragen zu sorgen.

2). Besoldete Fürsorgerinnen oder Pflegerinnen, event. männliche Aufsichtspersonen bei Knaben über 6 Jahr

3). Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer.

Die Ziehkinderordnung sieht zwar auch ehrenamtliche Kräfte als Beauftragte der Ziehkinderaufsichtsstellen vor, aber erst in zweiter Linie. Die Arbeit eines Aufsichtsorgans ist viel zu umfangreich, verantwortungsvoll und schwierig, verlangt so reiche Fachkenntnis und Erfahrung und ist in ihrer Ausführung mit so viel Hindernissen und Widerständen verbunden, dass nur die hauptamtlich tätige, geschulte, in schwierigen Situationen unter dem Zwang ihrer Pflicht stehende Pflegerin allen Anforderungen gerecht zu werden vermag. Die ehrenamtliche Pflegerin erfasst selten die Fürsorge in ihren Zusammenhängen, urteilt deshalb selten objektiv, sondern lässt sich viel zu sehr von momentanen subjektiven Empfindungen und Eindrücken leiten. Auch stellt sie selten eine stets verfügbare Kraft dar, für deren Dienste, da ihnen der Gegendienst fehlt, sie nicht voll zur Verantwortung gezogen werden kann. Deshalb der ehmütige Ruf aller Fachmänner nach besoldeten Pflegerinnen,¹⁾ neben denen der Wert ehrenamtlichen Hilfstätigkeit gerne anerkannt wird.

Die Bestellung der Aufsichtspersonen erfolgt durch die Ziehkinderaufsichtsstelle und wird von dieser und der politischen Behörde I. Instanz schriftlich beurkundet (§16, Abs. 1).²⁾

Die Hauptaufgaben und Pflichten der Fürsorgerinnen und Helferinnen sind im §15, Abs. 2 u. 6 und §16, Abs. 2 angeführt und zugleich mit den Vor-

1). Vgl. Pütter, Riether, Taube, a. a. O.

2). Vordruck Nr. 4 zur Ziehkinderordnung, herausgegeben vom Staatsamt für soziale Verwaltung.

schriften für die Ziehkinderärzte in der Dienstanweisung für die Aufsichtspersonen der Ziehkinderaufsichtsstellen näher erläutert.¹⁾ Sämtliche Vorschriften zielen darauf hin, die Aufsichtsorgane in fortwährende Kenntnis aller Verhältnisse der Ziehkinder zu setzen, um bei etwaigen Misständen sofort, ehe noch Schaden angerichtet werden konnte, einzugreifen. Als Erleichterung dieser Aufsichts-u. Evidenzführung finden wir deshalb in der Ziehkinderordnung genau über den Gebrauch von Pflegebuch und Pflegekarte verfügt (§15, Abs. 4. u. 5, §17, Abs. 2), sowie die Führung von Verzeichnissen über die Pflegekinder, geeignete und ungeeignete Pflegeparteien angeordnet (§21). Die Muster des Pflegebuches und dieser Verzeichnisse sind, wie früher erwähnt, der Ziehkinderordnung beigelegt, während das Staatsamt für soziale Verwaltung fünf weitere Vordrucke zur Ziehkinderordnung herausgegeben hat.²⁾

Von besonderer Wichtigkeit sind noch die Bestimmungen des §19 der Zieh-K.O. über das Verhältnis der Aufsicht zur Vormundschaft. Wenn das österr. Ziehkindergesetz die Verbindung von Ziehkinderaufsicht mit einer amtlichen Vormundschaft zwar nicht fordert, wie dies besonders in Deutschland der Fall ist,³⁾ so ist beim Vorhandensein einer Generalvormundschaft, die von einem öffentlichen Verwaltungskörper getragen wird, doch diese als hervorragend geeignete Behörde anzusehen. Eine solche Generalvormundschaft, z.B. ein städtisches Jugendamt oder eine Landesberufsvormundschaft, behält daher die Aufsicht über jene Ziehkinder, die zugleich ihre Mündel sind, bei, auch wenn sie nicht als Ziehkinderaufsichtsstelle bestimmt worden ist. Diese primäre Stellung der Generalvormundschaft erklärt sich aus der Erkenntnis, dass "die regelmässige Zahlung des Zieh-

1). Vordruck Nr. 5 der Zieh-K.O.

2). Suchanek a.a.O. pag 78.-Vgl. dazu Erlass des Bundes-Minist. für soz. Verwaltg. vom 8. III. 1921, Z. 4872, über Drucksorten zur Zieh-K.O. (Amtliche Nachrichten a.a.O. Jhg. 1921, Nr. 7)

3). Taube, "Schutz der u.e. Kinderin L.", a.a.O. pag. 46 ff.

geldes Lebensbedingung für das uneheliche Kind ist",¹⁾ und aus der Tatsache, dass diese Zahlung am raschesten von einer amtlichen Vormundschaft sichergestellt wird.

Besteht keine Generalvormundschaft, so ist die Ziehkinderaufsichtsstelle, auch wenn sie nicht Vormund des Ziehkindes ist, verpflichtet, die Pflegeparteien bei allen erforderlichen Massnahmen zur Feststellung und Einbringung des Pflegegeldes zu unterstützen (§19, Abs. 2).

Die Ziehkinderordnung sieht schliesslich eine Anerkennung und Belohnung besonders verdienter Pflegeparteien vor (§207).

Alle nach dem Ziehkindergesetz und der Ziehkinderordnung in Betracht kommenden Pflichtverletzungen unterstehen der Strafandrohung des §3 des Ziehkindergesetzes. Den Pflegeparteien steht aber eine auf Grund der Ziehkinderordnung ergangene Entscheidung oder Verfügung ein im §22 bestimmtes Beschwerderecht ohne aufschiebende Wirkung zu.

Ueber den Wirksamkeitsbeginn verfügt die Vollzugsanweisung, dass die Bestimmungen des §2, die Bestellung der Ziehkinderaufsichtsstellen, mit dem Tage der Kundmachung, d.i. am 2. April 1919 in Kraft zu treten haben, die übrigen Vorschriften am 1. September 1919 (§24, Abs. 1). Die Annahme, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Ziehkinderaufsichtsstellen ihre Tätigkeit übernehmen werden können, erwies sich als unrichtig, weshalb die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 30. August 1919, St.G.Bl. Nr. 442, den Wirksamkeitsbeginn abänderte und auf den 1. Jänner verlegte. Desgleichen bezogen sich danach auch die Uebergangsbestimmungen des §24, Abs. 2 nicht auf den 30. September

1). Taube, "Schutz der U.e. Kinder in L." a.a.O. pag. 46 ff. Spann, a.a.O. - Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. VII. 1922, R.G.Bl. I. S. 633, §35.

1919, sondern auf den 31. Jänner 1920.

Um das lebendige Inkrafttreten der Vollzugsanweisung zu sichern, erging kurz vor dem Wirksamkeitsbeginn ein Erlass des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1919, Z. 34179, betreffend "die Verlautbarung des Wirksamkeitsbeginnes und der wesentlichsten Bestimmungen der Ziehkinderordnung" an alle politischen Behörden I. Instanz.¹⁾ Beigefügt war dem Erlass eine Kundmachung, die den Ziehkinderschutz kurz erklärte, die wesentlichsten Bestimmungen über die Konzessions- u. Anzeigepflicht, sowie über das Inkrafttreten der Ziehkinderordnung ~~enthielt~~ und die zuständigen Ziehkinderaufsichtsstellen enthielt. Der Erlass wies die politischen Behörden I. Instanz an, für die genügende Verbreitung dieser Kundmachung Sorge zu tragen.

1) Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920 Nr. 1.

III.

In der Bestimmung der Ziehkinder-aufsichtsstellen nach §2 der Zieh-K.O. wichen die einzelnen Bundesländer stark von einander ab. Sie entnahmen teilweise auch innerhalb ihres Landes die Ziehkinderaufsichtsstellen den verschiedensten Organisationen.

In Wien übernahmen die städtischen Bezirksjugendämter einheitlich die Ziehkinderaufsicht mit der gleichen Sprengelenteilung, wie sie bezüglich der städtischen Berufsvormundschaft schon bestand. Diese Zusammenlegung der verschiedenen Fürsorgezweige gestaltete sich zu einer besonders günstigen Massnahme, als mit Beschluss des Wiener Gemeinderatsausschusses III vom 22. Februar 1922 die städtische Berufsvormundschaft in eine Generalvormundschaft im Sinne des §8 A.B.G.B. und der Vdg. des Justizministeriums sowie des Ministeriums des Inneren vom 24. Mai 1916, R.G.Bl.Nr. 195, umgestaltet wurde. Deren Vormundschaft unterstehen automatisch alle nach dem 14. März 1922 in Wien geborenen unehelichen Kinder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuständigkeit eines Wiener Vormundschaftsgerichtes unterworfen sind und keine gesetzlichen Vertreter haben.¹⁾ Damit war jene Zucht-, -Arbeit- u. Geldsparende Organisation geschaffen, die Dr. M. Taube hinsichtlich der Ziehkinder in seiner vorbildlichen Ziehkinderanstalt in Leipzig angestrebt und bereits 1886 erreicht hatte.²⁾ Die enge Verbindung mit der Säuglingsfürsorge wird, wie sie von Dr. S. Weiss angebahnt wurde,³⁾ weiter aufrecht erhalten, sowohl dort wo die Bezirksjugendämter selbst die Säuglingsfürsorge durchführen, als auch ,wo sie von privaten Vereinen betrieben wird.

1) .Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1922, Nr. 5, N.A., Teil
 2) .Taube, "Schutz der u.e. Kinder in L", a.a.O. pag. 26.
 3) .Vgl. h.o. pag. 33.

In Nieder-Oesterreich war bereits im Jahre 1916 eine Landesberufsvormundschaft gegründet worden. Durch den Beschluss der provisorischen nieder-österr. Landesversammlung vom 9. April 1919 geschah die Umgestaltung der Landesberufsvormundschaft zu einem Landesjugendamt,¹⁾ das "die Hauptstelle der im autonomen Wirkungskreis der niederösterr. Landesverwaltung geschaffenen Jugendfürsorge-Einrichtung ist."²⁾ Noch im gleichen Jahr führte das nieder-österr. Landesjugendamt in sämtlichen 70 Gerichtsbezirken von Nieder-Oesterr. die Organisation der offenen Jugendfürsorge auf berufsvormundschaftlicher Grundlage durch. Damit war die Vorbedingung einer lückenlosen Ziehkinderüberwachung gegeben und es wurden tatsächlich die am Sitze der Bezirksgerichte bestehenden Berufsvormundschaften des n.ö. Landesjugendamtes für den betreffenden Gerichtsbezirk zu Ziehkinderaufsichtsstellen bestimmt.³⁾ Das n.ö. Landesjugendamt wandte gleich nach der Uebernahme dieser Angelegenheiten ein Hauptaugenmerk der Beschaffung guter und vieler Pflegeplätze zu. Rundschreiben an die Berufsvormundschaften forderten zur Bereithaltung von guten Reservepflegeplätzen auf. Zugleich wurde vor zu viel Pflegeplätzen in Industrieorten gewarnt. Es gelang auch, besonders im Waldviertel, geeignete Pflegestellen zu finden. Ferner machte das n.ö. Landesjugendamt im Sinne der im §8, Abs. 1 der Zieh-K.O. erwähnten Familiengruppen den Versuch, durch Bei stellung von Pachtgütern, Vieh -u. Naturalzuwendungen, sowie durch Kreditgewährung, Kindersiedlungen zu gründen.⁴⁾

Durch die amtlichen Nachrichten des n.ö. Landesjugendamtes, "Die Jugendfürsorge in N.OE.", besteht unter den einzelnen Berufsvormundschaften ein lebhafter Austausch von Angebot und Nachfrage hinsicht-

-
- 1). Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1919, Nr. 7, N.A. Teil.
 2). Kundmachung des n.ö. Landesrates v. 22. V. 1919 L.G. Bl. 1.
 3). Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1919, Nr. 7, N.A. Teil
 und Jhg. 1920, Nr. 7, " "
 4). " " a.a.O. Jhg. 1920, Nr. 2/3.

lich der Pflegeplätze und Pflegekinder, der zur rechtzeitigen und befriedigenden Lösung vieler Schwierigkeiten wesentlich beiträgt. Ein weiterer Vorteil dieser einheitlich durchgeführten und zentral geleiteten, mit allen Zweigen der offenen ~~Ziehkin~~ Fürsorge verbundenen Ziehkinderaufsicht ist das sichere Erfassen und ständige Ueberwachen der Pflegekinder; so dass nicht mit dem Abziehen von Kindern in andere Gegenden des Landes auch ein Entziehen der Aufsicht erreicht würde, wie es in anderen Bundesländern leider noch der Fall ist.

Die Landesregierung von Ober.Oesterreich musste beim Inkrafttreten der Zieh-K.O. an sechserlei Organisationen die Agenden einer Ziehkinderaufsichtsstelle übertragen. ¹⁾ Wohl hatte der o.ö. Landesrat in der Sitzung vom 14. März 1919 die Errichtung eines Landesjugendamtes beschlossen, das ebenfalls die Zentrale der gesamten öffentlichen und privaten Jugendfürsorge darstellen sollte, doch konnten anfänglich nur die in 13 Gerichtsbezirken für ihren Sprengel errichteten Generalvormundschaften zur Ziehkinderaufsicht herangezogen werden. Für Linz und Steyr wurden die städtischen Jugendämter für das betreffende Stadtgebiet ferner als private Jugendfürsorgeorganisationen für 4 Gerichtsbezirke die Kinderschutzvereine, für 24 Gerichtsbezirke die Zweigvereine des Militär-Witwen- u. Waisenvereins und für die in bestimmten katholischen Erziehungs- u. Waisenanstalten untergebrachten Kinder das Diözesan-Jugendsekretariat in Linz zu Ziehkinderaufsichtsstellen bestimmt. Drei Bezirkshauptmannschaften mussten einstweilen selbst die entsprechenden Aufgaben besorgen. ²⁾

Im Laufe der letzten Jahre ging die praktische Ziehkinderaufsicht immer mehr in die Hände des sich rasch ausbreitenden und aufblühenden Landesjugendamtes über. Berufsvormund und Fürsorgerin gehörten in jedem

1) Suchanek, a. a. O. pag. 113.

2) Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1919, Nr. 17, N. a. Teil.

Bezirk dem Ziehkinderausschuss an und waren mit wenigen Ausnahmen die einzigen Personen, die Zeit, Eignung und Willen zur Fürsorgearbeit hatten. Die Bestrebungen der letzten Zeit zielten deshalb darauf ab, die entsprechenden Vdg, der Landesregierung dahin abzuändern, dass ausser den städtischen Jugendämtern in Linz und Steyr und den oben genannten katholischen Anstalten, die Berufsvormundschaften des o.ö. Landesjugendamtes als alleinige Träger der Ziehkinderaufsichtsstellen fungieren.¹⁾ Damit wäre auch hier eine von geschulten und besoldeten Kräften geleistete Qualitätsarbeit gesichert.

Aehnliche Bestrebungen, von privaten Jugendfürsorgeorganisationen als Ziehkinderaufsichtsstellen ausgehend, zur einheitlichen Zusammenfassung bei städtischen oder Landesjugendämtern hinüberzuleiten finden wir in Salzburg und Steiermark.

In ertserem Lande wurde die Ziehkinderaufsicht anfanglich grundsätzlich den Bezirksstellen des Landes-Verbandes des Militär-Witwen-u. Waisenfonds, sowie den Bezirksvereinen für Kinderschutz und Jugendfürsorge, als dem Mittelpunkt der freiwilligen Jugendfürsorge für das Land Salzburg übertragen.²⁾ In der Sitzung vom 26. April 1921 beschloss der Salzburger Landesrat die Errichtung eines Landesjugendamtes für das Land und die Stadt Salzburg, sowie die Einführung der Landesberufsvormundschaft, so zwar, dass eine Hauptstelle in der Stadt Salzburg und je eine Bezirks-Berufsvormundschaft in jedem Gerichtsbezirk errichtet wird, in deren Wirkungskreis die gesamte Jugend- und damit auch die Ziehkinderfürsorge fällt.³⁾ Die Organisation ist noch in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen, die Ziehkinderaufsicht deshalb noch stark

1). Der Entwurf wurde in eben dieser Fassung von der Lds. Reg. angenommen und tritt ab 1. IV. 1925 in Kraft. Siehe L. G. u. Vdg. Bl. für O. Oe. von 1925, 13. Stück, Nr. 24.

2). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 18, N. a. Teil.

3). " " a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 16/17, N. a. T.

auf die freiwillige Fürsorgetätigkeit ehrenamtlicher Kräfte angewiesen. Als fachlich ausgebildete und beruflich tätige Aufsichtspersonen kommen hauptsächlich die Organe der mit Hilfe des Amerikanischen Roten Kreuzes gegründeten und geführten Säuglingsfürsorge in Betracht, deren Ueberwachung deshalb von besonderer praktischer Bedeutung ist.

In der Stadt Graz bot das bereits am 15. Mai 1917 gegründete städtische Jugendamt die sicherste Gewähr für die sinngemässe Durchführung des Ziehkinderschutzes. Noch im Jahre 1920 nahm dieses trotz der vielen Anfangsschwierigkeiten bereits 5000 Kinder unter seine Aufsicht, die fast alle der ärztlichen Untersuchung zugeführt und in ca. 17.000 Hausbesuchen überwacht wurden - eine für das erste Jahr der Wirksamkeit¹⁾ bedeutende Tätigkeit.

Im Lande Steiermark wurde neben der politischen Expositur in Knittelfeld und einer Reihe von Bezirkshauptmannschaften ebenfalls die Bezirksvereine für Kinderschutz und Jugendfürsorge für 21 Gerichtsbezirke als Ziehkinderaufsichtsstellen herangezogen. Nach dem Muster Nieder-Oesterr. hatte bereits im Jahre 1919 der steiermärkische Landesrat die Errichtung eines Landesjugendamtes beschlossen und die Einführung der Landesberufsvormundschaft beantragt. Beide Anträge wurden vom steiermärkischen Landtag in der Sitzung am 4. Juli 1919 angenommen. In den Wirkungskreis des Landesjugendamtes wurde von vorne herein die Durchführung des Ziehkindergesetzes, insbesondere die Schaffung von Ziehkinderaufsichtsstellen einbezogen.²⁾ Diese Neuorganisation ist noch nicht abgeschlossen, da mit Ende des Jahres 1924 nicht in allen Gerichtsbezirken Landesberufsvormundschaften errichtet waren. Die Organisation der Ziehkinderaufsicht geht jedoch ausschliess-

1) Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1922, Nr. 5, N. a. Teil.

2) " " a. a. O. Jhg. 1919, Nr. 13/14 und
" " a. a. O. Jhg. 1921, Nr. 4/5, N. a. Teil.

lich vom steiermärkischen Landesjugendamt aus, das nach Einvernehmen mit den örtlichen Faktoren die passendste Stelle mit den betreffenden Agenden betraut. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1924 gelten als Träger der Ziehkinderaufsicht noch, wie oben erwähnt, die politische Expositur Knittelfeld für den betreffenden Gerichtsbezirk mit Ausnahme der Stadt Knittelfeld, die Bezirkshauptmannschaften für 8 Gerichtsbezirke, die Kinderschutz und Jugendfürsorge-Vereine nicht wie anfänglich für 21, sondern nur mehr für 10 Gerichtsbezirke. Für das übrige Land haben die inzwischen errichteten Jugendämter und Landesberufsvormundschaften neben den anderen Aufgaben der Jugendfürsorge die Ziehkinderaufsicht übernommen. Manche der zwar nominell errichteten Ziehkinderaufsichtsstellen können infolge schwieriger örtlicher Verhältnisse und fehlender Geldmittel nicht arbeiten. Umsomehr geht das Bestreben des steiermärkischen Landesjugendamtes nach der einheitlichen, ihrer Kompetenz unterstehenden Ausgestaltung der Ziehkinderaufsicht. Die Bemühungen des Landes Steiermark um die gute, sinngemässe Durchführung der Zieh-K.O. sind in Anbetracht der ausserordentlich hohen Zahl der dort festgestellten Ziehkinder, die mit Ende 1924 cr. 39.0000 betrug, besonders wertvoll.¹⁾ Damit ist nahezu die in der Begründung der vom Staatsrat eingebrachten Gesetzesvorlage zum Gesetz über den Schutz von Zieh-u. unehelich Kindern für alle Bundesländer zu Grunde gelegte Zahl von 40.000 Kindern erreicht.²⁾ Wir finden in dieser hohen Zahl aber eine Uebereinstimmung mit der Zählung von 1910, die neben Kärnten in Steiermark die höchste Pflegekinderhaltung feststellte.³⁾

Im Heft Nr. 16/17 Jhg. 1920 der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird betreffend der Ziehkinderaufsichtsstellen berichtet:

1) Laut Auskunft des steiermärkischen Landesjugendamtes vom 16. IV. 1925, Zl. 2400/1925.

2) Vgl. pag. 41. h. o.

3) Vgl. h. o. pag. 4.

dass diese in allen Ländern, mit Ausnahme von Kärnten, errichtet sind.

Die Entwicklung der Ziehkinderaufsicht ging dort auffallend langsam und unter besonderen Schwierigkeiten vor sich. Erst seit 1. Jänner 1921 fungiert das mit 1. Oktober 1920 für das Gemeindegebiet der Stadt Villach in Tätigkeit getretenen ^{städtisc} ~~Landes~~ Jugendamt auch als Ziehkinderaufsichtsstelle.¹⁾ Die Zahl der Ziehkinder erreichte bald einige Hunderte, die teilweise auch als Mündel oder in der Säuglings- und Schulfürsorge mit erfasst wurden. Für das übrige Land bestimmte im Laufe des Jahres 1921 die Kärntner Landesregierung die Bezirksvereine für Jugend - u. Kriegshinterbliebenenfürsorge in 25 Ortsgemeinden als Ziehkinderaufsichtsstellen.²⁾ Dem mit 1. September 1921 errichteten Kärntnerischen Landesjugendamt wurde dann neben den Aufgaben der Rechts-Unterhalts- gesündheitlichen - u. Erziehungsfürsorge auch die Aufsicht über die Ziehkinder übertragen.³⁾ Die Ausgestaltung des Landesjugendamtes und damit der Ziehkinderfürsorge, die von Klagenfurt als Sitz der Landesberufsvormundschaftsstelle, ihren Ausgang nahm, geht nur langsam von statten. Aus den Tätigkeitsberichten über die Jahre 1920 und 1921 entnehmen wir, dass besonders "die Organisation der Ziehkinderaufsicht grossen Schwierigkeiten begegnet, da für diese Art der Fürsorge in der Bevölkerung noch kein Verständnis besteht und die Anmeldung der in Pflege genommenen Kinder meist unterlassen wird."⁴⁾ Neben günstigen Fortschritten besonders beim Ausbau der Generalvormundschaft berichtet das Landesjugendamt über seine Tätigkeit im Jahre 1923, dass sich die Ziehkinderaufsicht weniger einleben konnte, doch begründete Aussicht be-

1). Amtl. Nachrichten, a.a.O. II. Jhg. 1920, Nr. 11 u. Jhg. 1921, Nr. 1. - Zeitschrift für Kinderschutz, a.a.O. XV. Jhg. Nr. 10, pag. 176.

2). Amtl. Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1921, Nr. 18/19.

3). " " a.a.O. Jhg. " Nr. 20/21, u. Jhg. 1922 Nr. 1/2

4). Zeitschrift für Kinderschutz, a.a.O. XV. Jhg. 1923, Nr. pag. 85.

stehe, dass die bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden.¹⁾

Aus den politischen Verhältnissen erklärbar führte das Burgenland die Ziehkinderaufsicht noch später durch, u. z. erst mit der Einführung der von der burgenländischen Landesregierung in der Sitzung vom 6. Oktober 1922 beschlossenen Landesberufsvormundschaft, in Anlehnung an diese.²⁾

Tirol und Vorarlberg gingen bisher in dieser Frage von der Entwicklung der übrigen Länder unabhängig vor.

In Vorarlberg wurden anfänglich vorwiegend die Vormundschaftsräte mit der Ziehkinderaufsicht betraut, während sie heute fast ausschliesslich in den Händen der Geschäftsstelle Feldkirch des Jugendfürsorge-Vereines für Tirol und Vorarlberg liegt.³⁾

Hinsichtlich Tirol bestimmte vorerst eine Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1919, G-ZlXI. 427/4 über die Ziehkinderaufsichtsstellen und ihre Sprengel nach Anhörung des Jugendfürsorge-Vereines für Tirol und Vorarlberg, als Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge, die Heranziehung von 6 verschiedenen Jugendfürsorge-Organisationen.⁴⁾

Für das Stadtgebiet Innsbruck wurde das städtische Jugendamt zur Ziehkinderaufsichtsstelle bestellt, das ja bereits seit der Magistratsverordnung vom 1. Juni 1918 das Pflegekinderwesen überwachte. Die entsprechende Tätigkeit konnte deshalb sofort in Angriff genommen, beziehungsweise weitergeführt werden, so dass schon im Jahre 1920 dem Amt über 600 Pflegekinder unterstande, deren Zahl sich im 2. Jahr der Wirksamkeit der Ziehkinderaufsicht auf 1000 erhöhte und mit Ende des

-
- 1) .Amtl. Nachrichten, a. a. O. VI. Jhg. 1924, Nr. 6, N. a. T.
 - 2) .Zeitschr. für Kinderschutz, a. a. O. Jhg. 1923, Nr. 1 pag. 4.
 - 3) .Laut mündlicher Information beim Jugendfürsorge-Verein für Tirol u. Vorarlberg in Innsbruck.
 - 4) .Bote für Tirol, Jhg. 105, Nr. 67 vom 6. VIII. 1919.

Jahres 1924 1107 betrug.¹⁾ Die ärztliche Ueberwachung ist hier so geteilt, dass die Säuglinge und noch nicht verschulpflichtigen Kinder dem Fürsorgearzt, die Schulkinder dem Schularzt zugewiesen sind.²⁾

Von den in Betracht kommenden 319 Gemeinden des Landes fielen anfänglich die grösste Anzahl, nämlich 182 den Vormundschaftsräten zu, die zweitgrösste Anzahl, 119, den Sektionen des Jugendfürsorge-Vereines, weitere 9 Gemeinden der Generalvormundschaft des Landesverbandes Barmherzigkeit, 8 dem Kinderfürsorge-Verein in Windisch-Matrei und die Gemeinde Reutte dem Bezirksausschuss für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Reutte. In 25 bezeichneten Gemeinden, wo die zuständigen Sektionen des Jugendfürsorge-Vereines erst in Errichtung begriffen, beziehungsweise ein Vormundschaftsrat noch nicht bestellt war, hatte die politische Bezirksbehörde die Aufgaben der Ziehkinderaufsichtsstelle zu besorgen.

Diese Verfügung wurde sehr bald durch eine neue Kundmachung der Landesregierung für Tirol vom 2. Jänner 1921, Zl. XI. 1187/25, über die Bestimmung der Ziehkinderaufsichtsstellen und ihrer Sprengel, abgeändert.³⁾ Diese Bestimmung steuerte der allzugrossen Zersplitterung und teilte ausser dem Stadtgebiet Innsbruck, das dem städtischen Jugendamt, und dem Gerichtsbezirk Windisch-Matrei, der dem Kinderfürsorge-Verein in Windisch-Matrei verblieb, nach Gerichtsbezirken für die dazu gehörigen Gemeinden die Ziehkinderaufsicht entweder den Sektionen des Jugendfürsorge-Vereines oder der Generalvormundschaft des Landesverbandes Barmherzigkeit zu.

Diese Kundmachung erfuhr nochmals eine Abänderung hinsichtlich der Gerichtsbezirke Hopfgarten,

1). Jahresbericht 1924 des städtischen Jugendamtes Innsb.
 2). Amtl. Nachrichten, a.a.O. II. Jhg. 1920, Nr. 18, N.a.T.
 " " a.a.O. III. Jhg. 1921, Nr. 10/11, N.a.T.
 " " a.a.O. IV. Jhg. 1922, Nr. 6, N.a.T.
 3). Bote für Tirol, a.a.O. Jhg. 106, Nr. 2 vom 7. I. 1920.

Kitzbühel und Kufstein, durch die Kündmachung des Landeshauptmannes vom 8. April 1924, Zl. XI. 2056/102.¹⁾

Während in der Neuregelung vom 2. Jänner 1920 nur die Gerichtsbezirke Innsbruck, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, Hall, Mieders, Reutte und Telfs der Generalvormundschaft des Landesverbandes Barmherzigkeit als Ziehkinderaufsichtsstelle zufielen, wurde über vom Jugendfürsorge-Verein für Tirol und Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Tiroler Caritasverband gestellten Antrag, die Filiale des Caritasverbandes in Kufstein zur Ziehkinderaufsichtsstelle für alle Gemeinden der oben genannten Gerichtsbezirke bestimmt.

Die Ziehkinderaufsicht und Jugendfürsorge liegen somit in Tirol mit Ausnahme des städtischen Jugendamtes Innsbruck für dieses Stadtgebiet, in Händen privater Vereine, u. z. des Jugendfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg, des Landesverbandes Barmherzigkeit und der Landeskommission für Mutter- und Säuglingsfürsorge.

Der Jugendfürsorge-Verein, der, seit 1904 in Tätigkeit, die älteste Organisation darstellt, betont vor allem die rechtliche Seite der Jugendfürsorge, und ist von Berufsrichtern geleitet und geführt. Er wendet sich von der allgemeinen, immer mehr der ausschliesslichen Verwahrlostenfürsorge und Jugendgerichtshilfe zu

Der Landesverband Barmherzigkeit, der neben seiner weitverzweigten Armenpflege und caritativen Fürsorge die spezielle Jugendfürsorge erst während der Kriegsjahre seinem Arbeitsgebiet einverleibt hat, fungiert in dieser Tätigkeit hauptsächlich als Generalvormundschaft (Sammelvormundschaft) und Ziehkinderaufsichtsstelle. Beide Organisationen haben in dem ihnen zufallenden Gerichtsbezirken des Landes Bezirksstellen mit nicht oder ganz gering besoldeten Mitarbeitern

1). Bote für Tirol, a. a. O. 110. Jhg. Nr. 20, vom 16. IV. 1924.

und Vertrauenspersonen. Deren Arbeit ist die bereits früher besprochene ¹⁾, charakteristisch ehrenamtliche, der neben unleugbaren Vorteilen aber die Objektivität und fachliche Schulung fehlt.

Im Dienste der Landeskommission für Mutter- u. Säuglingsfürsorge stehen durchwegs pflegerisch oder allgemein fürsorgerisch ausgebildete Kräfte, weshalb die Zusammenarbeit dieser mit den früher genannten Vereinen besonders wertvoll ist. Die Landeskommission für Mutter- u. Säuglingsfürsorge stellt, unter ärztlicher Leitung stehend, die Zentrale aller auf das gesundheitliche Wohl und körperliche Gedeihen der Säuglinge und Kleinkinder gerichteten Fürsorgebestrebungen dar, - derzeit bestehen ausser der Hauptstelle in Innsbruck 8 Bezirks- mit 7 Zweigstellen im Land -. Sie nimmt besonders an der praktischen Pflegesäuglingsüberwachung grossen Anteil und ist für diese von wesentlicher Bedeutung. Seit dem Beginn ihrer Tätigkeit, ~~am~~ seit dem 20. Juli 1918²⁾, wird der Säuglingsfürsorge in Innsbruck von Seiten des städtischen Jugendamtes die gesundheitliche Ueberwachung durch regelmässige Hausbesuche bei allen Ziehkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr übertragen. Aehnlich nimmt der Tiroler Landesverband Barmherzigkeit vielfach die pflegerisch überwachende Tätigkeit der Säuglingsfürsorge, auf Grund mündlicher Vereinbarung, in Anspruch. In der letztgenannten Kundmachung vom 8. April 1924 ist ausdrücklich erwähnt, dass sich die Filiale des Caritasverbandes in Kufstein zur Ausführung ihrer Anordnungen der Organe der Mutterschutz- und Säuglingsfürsorgestellen bedienen wird.³⁾ Auch dort, wo, zwar der Jugendfürsorgeverein die Ziehkinderaufsicht führt, aber zugleich eine Bezirksstelle der Landeskommission für Mutter- u. Säuglingsfürsorge besteht, - wie in Brixlegg, Landeck, Lienz - ist diese hauptsächlich an

1). Vgl. h. o. pag. 53.

2). Bote für Tirol, a. a. O. 110 Jhg. Nr. 20, vom 16. IV. 1924.

3). Bewilligung der Gründung mit Brief der k. k. Statthalterei für Tirol u. Vorarlberg, Zl. 1/N 16/1, vom 7. I. 1918.

der praktischen Pflegekinder - u. Säuglingsüberwachung geteilt.

Die Gründungen neuer Bezirksstellen sind laufend im Gang und in Vorbereitung. Dort, wo es aber aus finanziellen und geographischen Gründen nicht möglich sein wird, eigene Pflegerinnen als geschulte Ziehkinderaufsichtsorgane anzustellen, könnte eine entsprechende Belehrung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen und deren ständiger Kontakt mit der Zentrale durch fachlich geschulte Kräfte, die Qualität der ehrenamtlichen Tätigkeit bedeutend erhöhen und der Aufsichtsführung im Sinne der Zieh-K.O. vollkommen Genüge leisten.

Rückblickend ist festzustellen, dass sich fast in jedem Bundeslande, wie in der Fürsorge überhaupt, so auch in der Art und Weise der Ziehkinderaufsicht bisher seine eigenen Wege gegangen ist, die Entwicklung vom Zentrum ausgehend, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, in bedeutendem Umfange auf jugendamtlicher Basis vollzieht. Daneben kam in allen Bundesländern die mit Herbst 1921 einsetzende, die gesundheitliche Seite der Fürsorge betonende Aktion des Amerikanischen Roten Kreuzes zur Ausgestaltung der Säuglingsfürsorge, der Ziehkinderverüberwachung, der ja die Säuglinge und Kleinkinder als höchst gefährdete Ziehkinder angehören, ausserordentlich zur Hilfe. Neben dem Ausbau schon bestehenden Säuglingsfürsorge-Einrichtungen, wurden in allen Bundesländern Muster-Säuglingsfürsorgestellen errichtet, die vor allem die praktische gesundheitliche Überwachung der Säuglinge und Kleinkinder, sowie deren etwaige Pflegestellen, einer immer vollkommeneren Ausgestaltung entgegenführten.

Gemeinsam in allen Bundesländern sind die Klagen über den Mangel an geeigneten, oder überhaupt an Anstalten, sowohl für Säuglinge als auch für gefährdete grössere Kinder - in den meisten Ländern bestehen

keine Säuglingsheime - sowie die Klagen über den Mangel an geeigneten Pflegeplätzen. In der jüngsten Zeit ist in einigen Ländern, bes. in Tirol und Steiermark ein steigendes Angebot an Pflegestellen zu beobachten, das durch die ländliche und industrielle Bevölkerung ausserhalb der Hauptstädte bestimmt wird. Diese Angebote entspringen jedoch infolge der verhältnismässig hohen Pflegegelder in der stabilen Währung grossenteils der Hoffnung auf Erwerb, eine Hoffnung, die bei ihrer Verwirklichung die Qualität der Pflegeplätze stark herabsetzt.

Im April des Jahres 1924 fand im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Jugendämter-Tagung statt, bei welcher über die Erfahrungen der nun praktisch erprobten gesetzlichen Bestimmungen über die Generalvormundschaft, die Ziehkinderaufsicht und die Jugendgerichtshilfe berichtet wurde, um in Verwertung dieses Erfahrungsmaterials Ergänzungen und Verbesserungen zu schaffen.

Hinsichtlich der Ziehkinderaufsicht entnehmen wir den Berichten der Länder, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften in den Hauptpunkten bewährt haben, einige wesentliche Punkte aber nach Abänderung drängen: so die Erweiterung des Umfanges der Ziehkinderaufsicht durch Erhöhung der Altersgrenze bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, besonders soweit es sich um Lehrlinge, Studierende und ländliche Hilfskräfte handelt, und abgesehen davon auch durch die Ausdehnung fakultativ auf eheliche Kinder von Witwen und aus geschiedenen Ehen. Ausserdem wurde die Einbeziehung aller Anstalten der öffentlichen und privaten, sowie der halboffenen Jugendfürsorge, die nicht ausschliesslich Heil- oder Unterrichtszwecken dienen, in die Ziehkinderaufsicht verlangt.¹⁾ Danach müssten die

1). Zeitschrift für Kinderschutz, a. a. O. XVI. Jhg. Nr. 5, pag. 98 ff.

die Bestimmungen des §1 der Zieh-K.O. eine fast gänzliche Umgestaltung erfahren.

Fast allgemein wurde auch Klage geführt über den schwer fühlbaren Mangel eines organischen Zusammenhanges zwischen der Ziehkinderaufsicht und der berufsvormundschaftlichen Rechtsfürsorge, worauf in den gegenwärtigen Vorschriften gar nicht, oder nur in ganz unzureichender Weise Rücksicht genommen wurde.¹⁾

Ist diese Klage berechtigt?

Wenn sie es ist, und in dem ausgesprochenen Masse ist, dann können nicht genug Kräfte eingesetzt werden, diesen Mangel bei Hintansetzung anderer, nicht ebenso der Verwirklichung sichersten sozialen Kinderschutzes dienenden Interessen zu beheben.

Die Begründung der Klage erhellt einwandfrei aus der eingangs erwähnten Tatsache, dass die **UNEHELICHEN** das grösste Kontingent an Ziehkindern stellen, und dass mit der Unehelichkeit die Erscheinungen der erhöhten Kindersterblichkeit, körperlichen Untauglichkeit, geistigen Minderwertigkeit, Kriminalität u.a.m. Hand in Hand gehen.²⁾

Auf Grund vieler einschlägiger Untersuchungen und statistischer Darlegungen sagt SPann: "Die Einzelvormundschaft kann nicht die Unehelichen vor körperlicher, wirtschaftlicher und moralischer Degeneration bewahren,"³⁾ - und: "Die Berufsvormundschaft allein wird im Stande sein, eine gründliche Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Sie wird damit gleichzeitig eine rationelle Verbrechensbekämpfung darstellen; denn schon durch die Ausbildung der Unehelichen zu einem Berufe und durch die Fürsorge für Minderwertige wird an Stelle der blossen Repressive die weit wirksamere Prophylaxe treten."⁴⁾ - Prophylaxe,

1). Vgl. §19 der Zieh-K.O.

2). Vgl. h.o. pag. 2 ff.

3). Klumker-Spann, "Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der u.e. Kinder." a.a.O. pag. 25 ff.

4). Ebendort, pag. 31.

als die einzig aussichtsreiche Arbeitsmethode in der Fürsorge. -

Damit ist der Weg gezeichnet, der bis heute als bester den Mangel organischen Zusammenhanges zwischen Ziehkinderaufsicht und Rechtsfürsorge zu beseitigen vermag: Zusammenfassung beider in enger Verbindung mit spezieller Gesundheitsfürsorge bei einer amtlichen General-oder Berufsvormundschaft.

Die Berufsvormundschaft ist eine deutsche Einrichtung, deren Entwicklung an drei Persönlichkeiten geknüpft ist; Dr.M.TAUBE in Leipzig, der die Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder bei der Ziehkinderanstalt einführte. - Dr.PETERSEN in Hamburg, den Schöpfer der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge - und Prof.Dr.A.KLUMKER in Frankfurt a/M., der mit Unterstützung des von ihm begründeten "Archives Deutscher Berufsvormünder" in den letzten Jahrzehnten wesentlich Anteil an der wissenschaftlichen Durchdringung und dem Ausbau der Berufsvormundschaften in Deutschland hatte.¹⁾

Die Berufsvormundschaft ist besonders durch die Person ihres Trägers charakterisiert, des Berufsvormundes, der die Sorge für die ihm unterstellten Mündel als Amts-oder Berufspflicht zu beobachten hat. Für sein Vormundschaftsamt bringt er besondere Qualitäten mit, und steht so durch seine Kenntnisse und Erfahrungen über dem Einzelvormund. Damit ist des Berufsvormundes ² andere, ¹ rechtlich freiere Tätigkeit gerechtfertigt. Der Schwerpunkt und die Bedeutung seiner Stellung liegt neben dem zu leistenden Rechtsschutz und der Rechtsvertretung seiner Mündel aber in der gesamten Fürsorge für das uneheliche Kind.

Die deutsche Gesetzgebung stand der Berufsvormundschaft anfänglich skeptisch gegenüber; das B.G.B. förderte sie wenig, liess die Berufsvormundschaft nur

1).Friedeberg - Polligkeit, a.a.O.pag.113 ff.

als Sammelvormundschaft zu und gab im Einführungsgesetz zum B.G.B. der Gesetzgebung der Einzelstaaten genügend Spielraum für diese besondere Art der Vormundschaft.¹⁾

Der Gedanke der Berufsvormundschaft wurde aber von seinen Schöpfern immer lebhafter verteidigt, die Erfolge immer klarer bewiesen und stetig mehrte sich die Zahl der Anhänger: Aerzte und Rechtsvertreter, als Kenner der Ziehkinderverhältnisse,²⁾ fanden sich in der Ueberzeugung, dass die Ueberwachung womöglich schon vor der Geburt eines jeden unehelichen Kindes durch die Generalvormundschaft beginnen müsste; dass die Berufsvormundschaft durch rasche Regelung des Vormundschaftsverhältnisses, durch Vertretung aller Rechtsansprüche, Sicherstellung der Alimente, durch ständige Ueberwachung und durch enge Verbindung der verschiedenen Fürsorgezweige untereinander das Los der Ziehkinder wesentlich verbessere.^{2) u. 3)}

Die Berufsvormundschaft hielt denn auch in kürzester Zeit einen Siegeszug durch die deutschen Städte, so dass ihr im Jahre 1920 bereits ca. eine halbe Million Kinder unterstanden.⁴⁾ Ihre höchste Bestätigung fand sie im Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetz vom 9. Juli 1922, (R.G.Bl. I. S. 633) das die gesetzliche Amtsvormundschaft für alle unehelichen Kinder einführt. Zu den Pflichtaufgaben der nach diesem Gesetz im ganzen Reich zu errichtenden Jugendämtern gehört ausser der mit der Geburt einsetzenden Vormundschaft (§§ 32-48) der Schutz der Pflegekinder (§§ 19-31); ferner auch die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (§§ 49-55) die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung (§§ 56-76), die Jugendgerichtshilfe (gemäss reichsgesetzlicher Regelung), die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen

1) Keller-Klumker, a.a.O. pag. 930.

2) Wie Prof. Dr. Keller, Charlottenburg, Prof. Dr. Spann, Dr. R. Recke, Berlin, Prof. Dr. V. Drygalsky, Halle, Dr. med. Effler, u.a.m.

3) Vgl. Taube, a.a.O., Effler, Drygalsky, Recke, Spann, a.a.O.

4) Klumker, "Kinderfürsorge", a.a.O. pag. 160 - 164.

Arbeitern (nach näheren landesrechtlichen Vorschriften), die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten und die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, besonders bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrlosung (gemäss näheren landesrechtlichen Vorschriften) ¹⁾.

So untrennbar halten die deutschen Gesetzgeber die verschiedenen Notstände untereinander und mit den verschiedenen Formen der Abhilfe verknüpft, dass diese Zusammenlegung aller Aufgaben bei einem Amt ihnen notwendig erschien.

Tatsächlich lässt sich eine Erscheinungsform der Not, wie z.B. Jugendverwahrlosung auf die vielfältigsten Ursachen zurückführen, wie z.B. Unterernährung und wirtschaftliche Schäden, Trunksucht, schlechte Wohnungsverhältnisse, schlechte Erziehung, Mangel an Familienleben, Mangel an Rechtsschutz, Fehlen geistiger Anregung. Andererseits aber wird ein Uebel nicht durch einen Hilfszweig beseitigt; es nimmt im Gegenteil meistens verschiedene in Anspruch. So kann beispielsweise ein Fall von Tuberkulose ausser der Tuberkulosenfürsorge, die Mithilfe der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Schul - Erholungs- Krüppelfürsorge und der Berufsberatung verlangen. ²⁾ Es spielt sich das Leben des Einzelnen von vielen Momenten bedingt und wieder andere bedingend, ununterbrochen nach allen Richtungen hin ab, so dass wir nicht eine Erscheinungsform, wie "Ziehkind", herauspräparieren und behandeln können, ohne das Gesamtergebnis zu beeinträchtigen.

Was der amtlichen Berufsvormundschaft am meisten entgegengehalten wird, ist der Vorwurf bureaukratischer, schablonenhafter Arbeit. Die Gefahr dafür

1) Friedeberg -Polligkeit, a.a.O. pag. 31ff.

2) Vgl. Arlt, "Grundlagen der Fürsorge".

besteht gewiss; aber als lebendiges Bindeglied zwischen Mündel und Berufsvormundschaft steht die Fürsorgerin, die durch ihre persönlichen und direkten Eindrücke der Notstände und der Notwendigkeit ~~und der~~ ihrer Abhilfe wohl die Wagschale drohenden Bureaukratismus zu drücken vermag.

In Oesterreich war man zur Zeit des 1. österr. Kinderschutz-Kongresses in Wien im Jahre 1907 ebenfalls über den Wert der Berufsvormundschaft klar. Dr. Hugo SCHAUER fordert in seinem Gutachten über Anstalts-General-u. Einzelvormundschaft energisch die Beschränkung der Individual - zu Gunsten der Generalvormundschaft.¹⁾ Und Dr. von Lichtenstein erklärt, "Die Generalvormundschaft muss in irgend einer Weise kommen und kann nicht aufgehalten werden."²⁾

Die in den folgenden Jahren geschaffenen gesetzlichen Grundlagen einer Generalvormundschaft in Oesterreich wurden bereits anderweitig erwähnt.³⁾ Ebenso die variierende, aber doch hauptsächlich auf jugendamtlicher Basis sich vollziehende Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern.⁴⁾ Eine gesetzliche Grundlage über die Stellung und Organisation der Jugendämter existiert bis heute in Oesterreich nicht. Sie entwickelten sich in ihren Grundlagen parallel und zeigen hinsichtlich ihrer Hauptaufgaben unter Vereinigung aller gesundheitlicher, rechtlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Jugendfürsorgeaufgaben den gleichen Wirkungskreis. Ihre gesetzliche Regelung wurde in jüngster Zeit vielfach und besonders auf der Jugendämter-Tagung im April 1924 und der Tagung der Zentral-Stelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien im Oktober 1924 für unerlässlich und dringend notwendig erklärt.

Einige von den vielen praktischen Fällen

1) .Schauer, a. a. O.

2) .Lichtenstein, a. a. O.

3) .Vgl. h. o. pag. 13 .

4) .Vgl. h. o. pag. 57 ff.

sollen kurz die Auswirkungen darlegen, die ein~~ige~~^e Zentralisation einerseits, die Zersplitterung der Fürsorgeaufgaben in räumlicher und fachlicher Richtung andererseits zur Folge hat.

B.Z.306/22 Atzg.¹⁾

Berufsvormundschr.Lsg.

Karl M.

uneheliches Kind, in Pflege bei seiner Mutter

Sachverlauf: Das Kind fiel bei seiner Geburt sofort unter die Vormundschaft und zugleich Ziehkinderaufsicht der Berufsvormundschaft Liesing. Auf Anraten der Fürsorgerin, die das Kind als Mündel, Säugling und Ziehkind besuchte, brachte die Frau das sehr schwache Kind regelmässig zur Mutterberatung. Nach Verlauf der 6 Wochen wollte die Mutter ihre gewerbemässige Arbeit wieder aufnehmen und das Kind abstillen. Der Mutterberatungsarzt hielt damit das Leben des Kindes für bedroht. Da die Mutter aber auf ihren Verdienst angewiesen war, gelang es der Fürsorgerin, vom Arbeitsgeber die Erlaubnis zu erwirken, dass der Kindesmutter ihr Kind alle drei Stunden zum Arbeitsort gebracht würde und sie die entsprechende Zeit ohne Lohnabzug zur Erfüllung ihrer Mutterpflicht verwenden könne.

Da die Aufgaben eines Aufsichtsorganes der Berufsvormundschaft, Ziehkinderaufsicht und Säuglingsfürsorge bei einer Fürsorgerin zusammenliefen, diese als alleinige Fürsorgerin bei allen Angelegenheiten der Jugendfürsorge in der betreffenden Gemeinde bekannt war, liess sich diese Massnahme glatt und rasch durchführen.

B.Z.382/23 R.

Berufsvorm.Lsg.

Leopold M., geb. 21/III.1923, unehelich.
Kindesmutter: Anna M., Dienstmädchen,
Kindesvater: Leopold G. Tischler.

Sachverlauf: Das Kind wurde bald nach der Geburt von der Mutter zu Frau D. in Pflege gegeben, die Vormund-

1). Die folgenden 4 Beispiele sind den Akten der Berufsvormundschaft Liesing des Vereines Tagesheimstätten für Kriegerwaisen und Kinder, N.Oe. Landes-Jugend-Amt entnommen.

schaft von der Berufsvormundschaft übernommen. Frau D. war bereits von der Ziehkinderaufsichtsstelle die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern entzogen worden. Die Fürsorgerin, die als Organ der Berufsvormundschaft als Ziehkinderaufsichtsstelle von dem Verbot wusste, nahm beim ersten Hausbesuch das Kind gleich mit sich und brachte es vorübergehend in das der Berufsvormundschaft Liesing angeschlossene Säuglingsheim. Inzwischen wurde von der Berufsvormundschaft die Alimentation durch den Kindesvater betrieben und von der Fürsorgerin, die als Säuglingsschwester alle die ~~M~~^Witterberatung besuchenden Mütter kannte, eine Pflegefrau gefunden, die sich bereit erklärte, den Leopold M. neben ihrem eigenen Kind zu stillen. Die Alimente vom Kindesvater liefen bei der Berufsvormundschaft ein, so dass das Amt ~~die~~ fortlaufend die Kontrolle und Möglichkeit gerichtlichen Einschreitens im Falle der Nichtbezahlung hatte.

Es waren im weiteren Verlauf noch verschiedene Massnahmen notwendig, die bei Zersplitterung in getrennte Säuglings-Rechts- u. Ziehkinderfürsorge nicht oder mit viel grösserem Mühe-Zeit-und Geldaufwand denkbar gewesen wären.

B.Z.35/23 Atzg.

Berufsvorm.Lsg.

Leopold P., geb. 4./X.1912, ehelich
Josefine P., geb. 7./I.1904, " , Schwester.

Sachlage: Beide Eltern an Tuberkulose gestorben, Vormund ein Verwandter, der sich nicht um die Kinder kümmert. Josefine verdient und sorgt für sich und ihren Bruder.

Sachverlauf: Leopold fiel nach dem Tode der Mutter der Berufsvormundschaft als Ziehkind zu. Die Fürsorgerin erkundigte sich als Schulfürsorgerin über seinen Schulbesuch bei den Lehrern, erfuhr nicht Günstiges über Fleiss und Fortgang, machte den Schularzt auf das Kind aufmerksam, der eine leichte Lungenerkrankung feststellte.

Ueber Anraten liess sich auch die ältere Schwester ärztlich untersuchen, bei der ebenfalls ein Lungen-
spitzenkatarrh konstatiert wurde. Durch Intervention
der Berufsvormundschaft konnten beide Geschwister
auf Kosten der Krankenkasse und des zuständigen Bezirks-
fürsorgetages in die Tuberkulosen-Heilstätte Krems
gebracht werden.

Das körperliche und geistige Gedeihen des Jungen
wurde auch nach der Rückkehr durch die Zusammenfassung
der Aufgaben als Aufsichtsorgan, Schul- und Erholungs-
fürsorge überwacht und gefördert.

B.Z.33/23 Atzg.

Berufsvorm.Lsg,

S.Nikolaus, geb. 24./VIII.1910, zust. Böhmen, u.e.			
S.Leopoldine, " 1./IV.1909	"	"	"
S.Anna, " 23./VII.1907,	"	"	"
S.Katharina, " 1901,	"	"	"

Sachlage: Kindesvater und Kindesmutter tot, letztere
in Folge von Tuberkulose. Die vier Geschwister wohnen
in gemeinsamen Haushalt, die zwei älteren Schwestern
verdienen den Lebensunterhalt für sich und die jüngeren
Geschwister.

Sachverlauf: Anlässlich der von der Schule an die
Berufsvormundschaft übersandten Listen der schulpflich-
tigen Ziehkinder kam die Berufsvormundschaft zur Kennt-
nis dieses Falles. Der Hausbesuch der Fürsorgerin er-
gab, dass die Kinder keinen Vormund (der ehemals
bestellte war gestorben), keinerlei Dokumente über
ihre auswärtige Zuständigkeit hatten und ausserdem
körperlich und geistig zu verwahrlosen drohten. Die
Berufsvormundschaft versuchte die rechtliche Lage
der vier Minderjährigen durch Beschaffung von Heimat-
scheinen aus der Cechoslovakei und durch Eruiieren
eines guten Einzelvormundes zu klären, was um so
notwendiger war, als die älteste Schwester der Geburt
eines unehelichen Kindes entgegensah und so zugleich
Schwangerenfürsorge geleistet wurde. Daneben veranlass-
te die Berufsvormundschaft die ärztliche Untersuchung

der beiden schulpflichtigen Kinder und die daraufhin notwendig erklärte Unterbringung in Erholungsheimen. Die beiden gut veranlagten Kinder schienen von neuem der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt, falls sie zu den beiden etwas leichtsinnigen Schwestern zurückkehrten. Die Berufsvormundschaft erliess deshalb in den früher erwähnten Amtlichen Nachrichten des n.ö. Landesjugendamtes ¹⁾ eine Rundfrage nach entsprechend günstigen Pflegeplätzen. Es gelang denn auch für Nikolaus eine gute unentgeltliche Pflegestelle in dem Sprengel der Berufsvormundschafts-Gloggnitz, unter deren Aufsicht er weiter verblieb, und für die inzwischen ausgeschulte Leopoldine einen leichten Dienstplatz zu finden.

Wieder ist es die Zusammenfassung aller Fürsorgezweige bei einem öffentlichen Amt, das durch den ständigen Verkehr mit anderen gleichgestalteten Aemtern auf zweckentsprechende und ökonomische Art wirkliche und dauernde Resultate zu erzielen vermag.

Die blosse Zusammenarbeit mehrerer Vereine kann aber, auch wenn sie sich zu ergänzen suchen, nicht genügen, um einerseits unnötige Doppelarbeit, andererseits empfindliche Lücken zu verhüten.

Zl.d.Pfl.K.772.

Städt. Jugendamt Jnnsbr. ²⁾

Herbert T. geb. 15./IX.1923, unehel. in Pflege bei Frau A. in H.

Sachverlauf: Das in Jnnsbruck geborene und später nach Hötting in Pflege gegebene Kind wurde von 3 Stellen aktenmässig geführt: vom städtischen Jugendamt Jnnsbruck als Vormundschaftsbehörde - vom Landesverband Barmherzigkeit als Ziehkinderaufsichtsstelle - von der Landeskommission für Mutter-und Säuglingsfürsorge als Gesundheitsfürsorgestelle. Bei einem

1). Vgl. h. h. pag. 58.

2). Die folgenden Beispiele sind der Tätigkeit der Landeskommission für Mutter-u. Säugl. fürsorge in Zusammenarbeit mit dem städt. Jugendamt Jnnsbr. u. dem Landesverband Barmherzigkeit entnommen.

notwendig gewordenen Pflegewechsel wurden alle drei Stellen in Anspruch genommen, was für Aemter und Pflegefrau eine grosse und unnötige Belastung bedeutete.

Von grösserem Nachteil ist es noch, wenn zwei Stellen ohne von einander zu wissen, für ein Kind entgegengesetzte, oder von einander abweichende Massnahmen ergreifen. (z.B. Andreas T. Zl. des Z.K.V. 2076, städt. Jugendamt Innsbruck).

Anna St. geb. 13./IX. 1924, unehel. Kind der Rosa St., in Pflege bei der Kindesmutter in H.

Sachverlauf: Das sehr zarte und unzweckmässig gepflegte und ernährte Kind wurde in häufigen Hausbesuchen von der Säuglingsfürsorgerin überwacht. Die Mutter, der diese Kontrolle sehr unangenehm war, gab ihr Kind nach wenigen Wochen auswärts in fremde Pflege, wo die Ueberwachung mangels an geschulten und besoldeten Pflegerinnen bei weitem nicht so intensiv geführt wurde. Das Kind kam nach einiger Zeit wieder in den Aufenthaltsort der Mutter, aber zu fremden Leuten, zurück. Von keiner Seite erfolgte eine Wiederanmeldung bei der zuständigen Ziehkinderaufsichtsstelle, so dass diese erst durch die regelmässigen Todesausweise vom Pfarramt zur Kenntnis dieses, nun schon verstorbenen Kindes kam.

Gerade bezüglich der An- und Abmeldung von Ziehkindern sind die Ziehkinderaufsichtsstellen stark auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen, die leider nur zu oft versagt. Die Landesregierung von Tirol erliess in Kenntnis dieser Tatsache in jüngster Zeit eine Aufforderung an alle Gemeinden, die Ziehkinderaufsichtsstellen tatkräftig zu unterstützen, auch ohne ausdrückliche Aufforderung jeden Wechsel im Stande der Ziehkinder sofort der zuständigen Aufsichtsstelle bekanntzugeben und die im Gemeindegebiet befindlichen Pflegeparteien zur Vornahme der vorschriftsmässigen

Anzeigen zu verhalten.¹⁾

Zl.Z.K.

Tiroler Caritasverband.

Frieda Sch. geb. 28./VII.1924, unehel.
in Pflege beim Frau G. in H.

Sachverlauf: Das frühgeborene und schlecht gedeihende Kind befand sich bei Frau G. in mittelmässiger Pflege. Bei einer Vorstellung des erkrankten Kindes in der Mutterberatungsstelle riet der Arzt dringend zu einer Spitalsaufnahme, zumal das Pflegekind neben sechs Mitgliedern der Pflegefamilie in einem Raum untergebracht war. Die Pflegefrau weigerte sich, das Kind in der Klinik zu lassen. Der Säuglingsfürsorgerin fehlte jede rechtliche Handhabe zu einer zwangsweisen Abnahme des Kindes; sie konnte nur die Anzeige an die betreffende Ziehkinderaufsichtsstelle erstatten, die die Pflegefrau vorlud und erst dann mit dieser verhandelte.

In diesem Fall war die zeitliche Verzögerung nicht von Schaden, doch wirkt sie immer hemmend, und kann mitunter von schwerem Nachteil für das betreffende Ziekind sein.

Gewiss soll keine auch noch so bewährte fremde Einrichtung ohne Anpassung an lokale Verhältnisse übernommen werden. Bestehende Einrichtungen ^{haben ihre Geschichte} und Gründe. So bilden geographische Verhältnisse des Landes, Lebensweise und Charakter des Volkes, sowie die bisher fast ausschliesslich durch Privat-Initiative betriebenen Fürsorge-Institutionen Eigenarten, die berücksichtigt werden müssen. Starke Vereinstätigkeit und ehrenamtliche Mithilfe - sofern sie fachmännisch kontrolliert und geleitet sind - werden als unerlässlich ihre Rolle bei der Ziehkinderaufsicht, Generalvormundschaft und allgemeinen Jugend-

1). Merkblatt für die Gemeinden Tirols, III. Jhg. 7. Folge
Mitte November 1924.

fürsorge weiterspielen.

Trotzdem muss in Tirol ein Weg zu grosszügiger, einheitlicher und zweckentsprechender Arbeit im Interesse der Sache gefunden werden. Bereits vorhandene Bestrebungen innerhalb der Fürsorge-Organisationen, die auf effektive Vereinigung aller Zweige der Jugendfürsorge hinarbeiten, die mit alle Kräfte eine Zentralisation erstreben, sollen und müssen daher gestützt, gefördert und dadurch zum grossen Ziele geführt werden.

Im Vergleich zu den eingangs erwähnten Verhältnissen auf dem Gebiet des Ziehkinder-schutzes, wo Jahrzehnte oft nur kleine Verbesserungen brachten, bedeuten die letzten Jahre einen gewaltigen Aufschwung mit wesentlicher Besserstellung dieser Kinder. Die noch in allen Bundesländern am Werke stehende immer bessere Durchführung der Kinderschutz-massnahmen gibt zu bester Hoffnung für die Weiter-entwicklung Anlass.

Hervorzuheben ist noch die Rolle, die der Familie in diesen, wie in den Bestimmungen anderer Fürsorgezweige, besonders auch der Berufsvormundschaft zuerkannt wird. Nur im Notfalle weicht die Familie der Anstalt. Die Massregeln des Kinderschutzes sind von der Voraussetzung getragen, dass die Fürsorge wohl überwachen, schützen, helfen, günstige Vorbedingungen schaffen und Misstände abstellen kann und soll, dass die eigentliche Erziehung des Kindes aber stets in der Familie liegt und Verbleibt -

der Familie als Keimzelle des Staates.

oooooooooooooooooooo

L I T E R A T U R - A N G A B E .

I. Einzelwerke.

- ARLT, "Grundlagen der Fürsorge" (Schulbücherverlag, Wien 1920).
- BARTSCH, "Einführung der Ziehkinderaufsicht in Deutschösterreich"
(Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Jhg. XIV, S. 49)
- " " "Armengesetzgebung und Armenpolitik in Deutschösterreich"
im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Elster, Weber
und Wieser, (IV. Aufl., I. Bd., Jena 1922),
- BRAUN, "Gutachten des N.Ö. Landessanitätsrates über die Misstände
bei Haltung von Kost- und Pflegekindern." (Das österr. Sanitäts-
wesen 1899, Nr. 23 u. 24).
- DRYGALSKY, "Ärztliche Forderungen zur Organisation des Haltekinder-
wesens." (Zeitschrift für Säuglingsschutz 1912, S. 84 u. 110).
- DVORAK, Gutachten zur Frage: "Welche Massnahmen wären zum Schutze
der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-
Halte -u. Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte wären den
Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren?" (Schriften
des I. österr. Kinderschutzkongresses in Wien 1907, II. Bd. S. 35 ff)
- EFFLER, "Die bisherige Entwicklung und der gegenwärtige Stand des
Haltekinderwesens in Preussen." (Zeitschrift für Säuglings-
schutz 1912, S. 15 u. 110).
- FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, "Reichsjugendwohlfahrtsgesetz" (Berlin 1923).
- HECKE, "Die Pflegekinderhaltung in Oesterreich." (Statist. Monats-
schrift, neue Folge XX. Jhg. 1915, 10. Heft).
- HUEBER, "Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oesterreich." (Wien 1911).
- HUGELMANN, "Das Kostkinderwesen im österr. Recht." (Säuglingsschutz
und Jugendhygiene, Beiheft des österr. Sanitätswesens 1913, Nr.
- JANISCH, Bericht in den Schriften des I. österr. Kinderschutzkongresses,
(Wien 1907, I. Bd. S. 379 ff).
- KELLER und KLUMKER, "Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den euro-
päischen Staaten." (I. Bd., 1. u. 2. Hälfte, Berlin 1912).
- KLUMKER, "Kinderfürsorge" im Handwörterbuch für Staatswissenschaften
von Elster, Weber und Wieser (IV. Aufl., 5. Bd. Jena 1923).
- KLUMKER und SPANN, "Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den
Schutz der unehelichen Kinder." (Dresden 1905, Verlag O. V. Böhme)

- LOENING, "Haltekinder (Kost-Ziehkinder)" im Handwörterbuch für Staatswissenschaften von Conrad, Lexis u.a. (Jena 1910, V. Bd.).
- LICHTENSTEIN Prinz, Gutachten zur Frage: "Empfiehl es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, event. unter welchen Voraussetzungen und Verpflichtungen empfiehlt sich dies?" (Schriften des I. österr. Kinderschutzkongresses, Wien 1907, I. Bd.).
- MISCHLER, "Findelanstalten" im österr. Handwörterbuch von Mischler-Ulbrich (II. Bd., Wien 1906).
- NEUMANN, "Die unehelichen Kinder in Berlin". (Jena 1900).
- PUETTER, "Das Ziehkinderwesen" (Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 59, Leipzig 1902).
- RECKE, "Die örtliche Organisation des Haltekinderwesens." (Zeitschrift für Säuglingsschutz 1912, S. 95 u. 110).
- REICHER, "Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark". (Graz 1900).
- " "Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend" (Wien 1904, I. u. II. T.
- " "Gutachten zur Frage wie Lichtenstein (ebendort S. 81 ff).
- RIETHER, Gutachten zur Frage wie Dworák (ebendort S. 1 ff).
- SCHAUER, Gutachten zur Frage wie Lichtenstein (ebendort).
- SPANN, "Die Berufsvormundschaft als Forderung der Unehelichkeits-Statistik" (Wien 1907).
- " "Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft" (Tübingen 1912).
- " "Lage und Schicksal der unehelichen Kinder". (Vortrag in der Gehe-Stiftung, Dresden 1909, Bd. I.)
- SUCHANEK, "Das Gesetz über den Schutz von Ziehkinder und unehelichen Kindern und die Ziehkinderordnung mit Erläuterungen" (Wien 1920).
- TAUBE, "Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig" (Leipzig 1893).
- " "Ziehkinder" im enzyklop. Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge von Heller, Schiller u. Taube. (1911. II. Bd.).
- TUGENDREICH, "Die Mutter - u. Säuglingsfürsorge" (Stuttgart 1916).
- VITORELLI, Gutachten zur Frage wie Dworák (ebendort S. 25 ff).
- WEISS, "Die sanitäre Ueberwachung der Pflegesäuglinge durch die Berufsvormundschaft in Wien" (Oest. Vierteljahrs-Schrift für Gesund-

heitspflege, II. Jhg. 1911, 3. Heft).

WEISSKIRCHNER, Gutachten zur Frage wie Lichtenstein (ebendort).

WUERTZ, "Säuglingsschutz" (Stuttgart 1910).

II. Zeitschriften und parlamentarische Verhandlungsberichte.

AMTLICHE NACHRICHTEN des österr. Bundes - Ministeriums für soziale Verwaltung, Jhg. I, II, III, IV, V, VI, (1919 - incl. 1924).

BOTE FUER TIROL Jhg. 105 Nr. 67 vom 6. August 1919,

" 106 Nr. 2 vom 7. Jänner 1920,

" 109 Nr. 69 vom 7. November 1923,

" 110 Nr. 20 vom 16. April 1924.

JUGENDFÜRSORGE IN NIEDER-OESTERREICH, Amtliche Nachrichten des nied.-öst. Landesjugendamtes und Mitteilungen der Vereine für Jugendfürsorge und Kriegshinterbliebene.

OESTERREICHISCHES SANITÄTSWESEN, 1897, 1899, 1903.

OESTERR. STATISTISCHES HANDBUCH XXXII, Jhg. (Wien 1914).

STATISTISCHES HANDBUCH DER REPUBLIK OESTERREICH, IV. Jhg. (Wien 1924).

STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE über die Sitzung der Prov. National-Versammlung für Deutsch-Oesterreich 1918 u. 1919, I. Bd. (Wien 1919).

SOZIALE RUNDSCHAU XVIII. Jhg. (1917, Heft 6-8).

VERHANDLUNGSSCHRIFT der Tagung für Bevölkerungspolitik über die Fragen der Kinderaufzucht. (Wien 1919).

ZEITSCHRIFT FÜR KINDERSCHUTZ UND JUGENDFÜRSORGE, herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Jhg. XIII.- XVI.

Anmerkung: In die vorliegende Arbeit wurden Gesetze und Amtliche Nachrichten bis 31. Dezember 1924 einbezogen.

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Kapitel: Stellung und öffentliche Aufsicht der Zieh-u. unehelichen Kinder in Oesterreich bis zum Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.76.	S. 1
1). Begriff Ziehkind.	S. 1
2). Allgemeine Lage der Zieh-u. unehelichen Kinder	S. 2
3). Verteilung der Pflegekinder nach Zahl, Alter und Geschlecht im ehemaligen Oesterreich.	S. 4.
4). Rechtsstellung der Zieh-u. unehelichen Kinder und die vormundschaftliche Fürsorge in Oester.	S. 8
5). Öffentliche Armen-Findel-u. Ziehkinderfürsorge.	S. 15
II. Kapitel: Das Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.76, über den Schutz von Ziehkinderen und unehelichen Kindern und die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 1. April 1919, für Justiz St.G.Bl.Nr.202, zu diesem Gesetz (Ziehkinderordnung)	S. 36
1). Das Gesetz vom 4. Februar 1919, über den Schutz von Ziehkinderen und unehelichen Kindern.	S. 36
2). Die Ziehkinderordnung.	S. 42
III. Kapitel: Die Fürsorge für Zieh -u. uneheliche Kinder nach dem Gesetz vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.76 über den Schutz von Zieh-u. unehel. Kindern und der Ziehkinderordnung in den einzelnen Bundesländern.	S. 57
1). Die Bestimmung von Ziehkinderaufsichtsstellen und deren Tätigkeit in den einzelnen Bundesländern.	S. 57
2). Die Jugendämter-Tagung im Bundesministerium für soziale Verwaltung im April 1924.	S. 69
3). Die Bedeutung engster Verbindung von Ziehkinderaufsicht und Berufsvormundschaft.	S. 70
4). Praktische Beispiele aus der Ziehkinderfürsorge.	S. 75
5). Schluss.	S. 81

ABKÜRZUNGEN.

A.B.G.B.	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch.
I.T.N.	1. Teilnovelle zum allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (kaiserliche Verordnung vom 12.X.1914, R.G.Bl. Nr.176).
Zieh-K.O.	Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen vom 1. April 1919, St.G.Bl.Nr.202, zum Gesetz über den Schutz von Zieh- u. unehelichen Kindern.